

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

12. Sitzung, 10.02.1910

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

2. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 10. Februar 1910, vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung über den Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Brandkasse. (Anlage 26.)

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Scheer, Erz.; Regierungsrat Willms; Regierungsrat Tenge.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. v. Fricke verliest das Protokoll der 11. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Eingegangen ist eine Petition des Gemeindevorstehers zu Dedesdorf, betreffend die Erhaltung der Weserfähre Nordenham-Blexen-Geestemünde. Sie wird dem Eisenbahnausschuß zu überweisen sein. Der Landtag ist einverstanden.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Fortsetzung der Beratung über das Brandkassengesetz.

Wir beginnen bei dem Antrag 33 zu § 26. Der Antrag 33 lautet:

Dem zweiten Absatz folgende Fassung zu geben:

„Die Gebäudeeigentümer können Einsicht ihrer Eintragungen und auf ihre Kosten Auszüge verlangen. Dasselbe gilt für Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.“

Antrag 34: korrigiert durch den Herrn Berichterstatter:

Im § 26 wird als Absatz 2 eingeschoben:

„Ein gleiches Register wird von der Brandkassen-

verwaltung für jede Gemeinde angefertigt. Die Kosten der Anfertigung und der jährlichen Berechtigung trägt die Gemeinde.“

Antrag 35:

Annahme des § 26 mit den vorstehend sich ergebenden Änderungen.

Ich eröffne die Beratung zum § 26 und zu den Anträgen 33 bis 35. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 33 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Gleichfalls bitte ich die Herren, die die Anträge 34 und 35 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch diese Anträge sind angenommen.

Es folgt der Antrag 36 zum § 27:

Dem zweiten Absatz folgenden Zusatz nachzuführen:
„Eine Abschrift hat der Gemeindevorsteher zu den Gemeindeakten zu legen.“

Der Antrag 37 verlangt:

Annahme des § 27 mit der sich hieraus ergebenden Abänderung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen, zum § 27, und gebe dem Herrn Abg. Thorade das Wort.

Abg. Thorade: Es ist im zweiten Absatz von einer vorläufigen Anmeldung die Rede, und die vorläufige Anmeldung soll vom Gemeindevorstand begutachtet werden. Ich möchte anfragen, wie weit das gehen soll. Nachdem der Gemeindevorsteher jetzt mit allen möglichen und unmöglichen Sachen belastet wird, ist es von Wichtigkeit zu sehen, welche Anforderungen hier gestellt werden. Eine gutachtliche Äußerung bedingt doch eigentlich, daß der Gemeindevorsteher sich an Ort und Stelle begibt und sich überzeugt von dem Vorhandensein der angemeldeten Gebäude. Wenn das aber geschehen soll, würde es sich doch empfehlen, daß ihm wenigstens die Reisekosten erstattet werden. Es ist in Betracht zu ziehen, daß es sich in großen Gemeinden um stundenweite Entfernungen handelt.

Außerdem wird dem Gemeindevorsteher auferlegt, eine Abschrift zu den Akten zu nehmen. Ich meine, das würde doch eine überflüssige Einrichtung sein. Dann könnte man doch besser so verfahren, daß die Brandkassenverwaltung dem Eigentümer eine Abschrift zusendet, wie es auch mit den Protokollen fortan geschehen soll, um den Gemeindevorsteher nicht unnötigerweise zu belasten.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat Willms: M. H.! Eine Belastung der Gemeindevorsteher ist in keiner Weise beabsichtigt. Daß eine Abschrift des Schätzungsprotokolls zu den Gemeindeakten genommen wird, entspricht einem Wunsche des Verwaltungsausschusses. Dagegen haben wir nichts einzuwenden. Es ist gerade von dem Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses hervorgehoben, daß es für die Gemeinde von Interesse wäre, wenn Abschrift der Schätzungsprotokolle auch zu den Gemeindeakten genommen würde. Im übrigen hat die Bestimmung, daß eine gutachtliche Äußerung der Gemeindevorsteher von der Brandkassenverwaltung soll eingefordert werden können, nur die Bedeutung, der Brandkassenverwaltung da, wo es angemessen sein sollte, eine rasche Information darüber, ob die Schätzung als zutreffend anzusehen ist, zu ermöglichen, ohne jedesmal einen eigenen Beamten hinschicken zu müssen, was auch ja die örtlichen Schätzer verletzen würde. Es wird in vielen Fällen durch eine Auskunft des Gemeindevorstehers etwa Fehlendes ergänzt werden können. Es ist nicht als Regel gedacht, daß die Gemeindevorsteher sich gutachtlich über die Schätzungsergebnisse äußern sollen. Ich glaube, in dieser Richtung brauchen die Gemeindevorsteher nicht besorgt zu sein.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. Thorade: Die Ausführungen des Herrn Regierungsvvertreters sind sehr beruhigend. Indessen hat er von Schätzung gesprochen. Und ich meine, eine Schätzung liegt bei einer vorläufigen Versicherung garnicht vor. Es steht ausdrücklich im Gesetzentwurf: „Der Gemeindevorstand hat die Anmeldung mit gutachtlicher Äußerung unverzüglich der Brandkassenverwaltung einzusenden.“ Und es ist vom Ausschuß nachgefügt worden, daß er eine Abschrift zu den Akten zu nehmen hat. Daraus ist zu entnehmen, daß der Gemeindevorsteher auch die Abschrift herstellen soll.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat Willms: Ich darf mich berichtigen. Es handelt sich, wie ich jetzt sehe, um die vorläufige Anmeldung, bei der eine Schätzung überhaupt nicht vorgenommen, sondern jetzt in der Weise verfahren wird, daß der betreffende Gebäudeeigentümer zum Amte geht und sein Haus mit einer gewissen Summe anmeldet. Das soll in Zukunft erleichtert werden dadurch, daß nicht direkt bei der Brandkassenverwaltung angemeldet zu werden braucht, sondern daß die Anmeldung durch Vermittlung des Gemeindevorstehers geschehen kann. Hierbei muß aber auch Rücksicht auf die Brandkassenverwaltung genommen werden. An sich müßten wir, nachdem wir die Ämter beseitigt haben, verlangen, daß die vorläufige Anmeldung direkt bei der Brandkassenverwaltung gemacht wird. Wir wollen aber im Interesse der Versicherten hierauf nicht bestehen und sind damit einverstanden, daß der Betreffende die vorläufige Anmeldung bei seinem Gemeindevorsteher machen kann und daß der Gemeindevorsteher dann diese vorläufige Anmeldung weiter gibt. Um das Verfahren glatt zu erledigen, ist es dann aber natürlich erforderlich, daß der Gemeindevorsteher kurz dazu bemerkt, ob etwas gegen die Angaben zu erinnern ist. Dann können wir ruhig abwarten, bis das Gebäude fertiggestellt ist. Auf diese gutachtliche Äußerung können wir nicht verzichten, wenn wir nicht den Versicherten Schwierigkeiten machen wollen, die dann vermieden werden, wenn der Gemeindevorsteher, der nun doch einmal mit der Sache befaßt ist, die Anmeldung sofort mit einer gutachtlichen Äußerung weitergibt, daß gegen die Höhe der angegebenen Summe nichts zu erinnern sei.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Feigel: M. H.! Unter dem jetzt geltenden Gesetz ist die Sache so, daß die provisorische Anmeldung beim Amt vorgenommen wird. Da nun nach der Tendenz des Entwurfs die Ämter ausgeschaltet werden sollen, liegt es nahe, dem Gemeindevorsteher diese Arbeit aufzutroyieren, und habe ich nichts dagegen. Außerdem kann ich mich wohl damit abfinden, daß der Gemeindevorsteher diese Eingabe mit einer gutachtlichen Äußerung versehen soll. Ich bin nämlich der Meinung, daß es darum eines Ganges zur Baustätte nicht bedarf, sondern der Gemeindevorsteher sein Gutachten lediglich in dem Sinne abzugeben hat, ob er Bedenken trägt, daß die angemeldete Summe als Provisorium eingetragen wird oder nicht. Wenn er also keine besonderen Gründe zu bedenken hat, dann kann er ja ein sehr kurzes Gutachten abgeben, welches zu Schwierigkeiten nicht führt.

Anders liegt die Sache mit dem Zusatz, den der Verwaltungsausschuß beantragt hat, nämlich daß der Gemeindevorsteher gehalten werden soll, eine Abschrift von diesem Gutachten zu seinen Akten zu nehmen. Ich erblicke darin eine gewisse Bevormundung des Gemeindevorstehers. Ich glaube, wenn es notwendig ist, daß er etwas darüber bei seinen Akten habe, weiß er selbst so viel, daß er eine Abschrift nimmt. Ihm das durch Gesetz aufzuerlegen, erachte ich nicht für richtig. Das ist ein Verfahren, wie man es wohl bei AWC-Schützen anwendet.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort zum drittenmal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. Thorade: Ich habe es doch für nötig gehalten,



nochmals das Wort zu nehmen. Mit den vorläufigen Anmeldungen wird es doch verschieden gehandhabt. In unserm Amt ist es bis jetzt immer so gehalten worden, daß die vorläufigen Anmeldungen auch beim Gemeindevorsteher gemacht worden sind und von ihm ans Amt weitergegeben sind, und ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß das auch weiter geschieht. Bedenklich war mir nur die Bestimmung über die gutachtliche Aeußerung, ob da die Brandkassenverwaltung nicht den Gemeindevorsteher veranlassen kann, sich nun auch zu überzeugen von dem Wert des Gebäudes. Wenn es so auszulegen wäre, möchte ich doch, daß bestimmt würde, welche Vergütung dem Gemeindevorsteher in solchen Fällen zu gewähren sei.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat Willms: Ich möchte Herrn Abg. Feigel zunächst erwidern, daß es sich nicht um eine Abschrift der gutachtlichen Aeußerung handelt, sondern um eine Abschrift der Anmeldung. Der Gemeindevorsteher hat unter Umständen ein Interesse daran zu erfahren, mit welcher Summe ein Gebäude zu Buch steht. Wenn im bisherigen Verfahren Anmeldungen, die beim Amt hätten gemacht werden müssen, beim Gemeindevorsteher gemacht worden sind, so haben wir dies immer passieren lassen, weil wir den Versicherten entgegenkommen wollten. Bei den Aemtern erfolgte schließlich ja auch die Anmeldung. Wir wollen aber das bisher tatsächlich bereits geübte Verfahren im Gesetz klar als zulässig feststellen. Es soll hier also nichts neues geschaffen, sondern die bisherige Praxis nur gesetzlich festgelegt werden. Dann möchte ich zur Beruhigung des Herrn Abg. Thorade nochmals bemerken, es ist keineswegs die Absicht — und wenn zur zweiten Lesung noch eine bessere Fassung gefunden werden kann, so habe ich dagegen nichts einzuwenden — es ist keineswegs die Absicht, die Gemeindevorsteher zu belasten, auch nicht ihnen weite Gänge und eingehende Prüfungen zuzumuten, sondern es wird nur eine Aeußerung gewünscht, ob man sich bei der angegebenen Summe beruhigen kann. Das wird regelmäßig ohne eingehende Prüfung möglich sein.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Eine Besichtigung des Gebäudes, um die gutachtliche Aeußerung abgeben zu können, ist jedenfalls nicht nötig. Im Verwaltungsausschuß hat man geglaubt, das einzige, was der Gemeindevorsteher möglicherweise verlangen könnte, wenn er selbst im Zweifel sein sollte, ist das, daß er sich einen Kostenanschlag vorlegen lassen kann, um die angegebene Summe nachzuprüfen. In manchen Fällen werden ihm aber die Verhältnisse so genau bekannt sein, daß er ohne weiteres unterschreiben kann.

Dann wegen der Abschrift. Es steht ja überhaupt nicht in der Vorlage, daß ein Brandkassenregister bei der Gemeinde sein soll. Der Verwaltungsausschuß hat geglaubt, daß das nicht gut zu umgehen wäre, daß das Brandkassenregister in die Gemeinde hineingehöre, schon aus dem Grunde, damit die Gemeindeglieder jeden Augenblick erfahren können, wie hoch ihre Gebäude eingeschätzt sind. Das hat in Zukunft größere Bedeutung, weil nur das wirklich Aufgebrannte entschädigt werden soll. Deshalb muß

jeder jeden Augenblick erfahren können, wie hoch sein Gebäude eingeschätzt ist, damit er nötigenfalls eine Nachschätzung beantragen kann. Da ist es nach meiner Ansicht zweckmäßig, daß alles, was dazu gehört, auch zu den Gemeindeakten kommt und vor allen Dingen ist es im Interesse des Versicherten und des Gemeindevorstehers, daß dieser jeden Augenblick den Nachweis hat, daß die Anmeldung auch abgeschickt ist an die Brandkassenverwaltung. Jedenfalls wird es ein Bordruck sein wie auch bisher, sodaß es keine nennenswerte Arbeit ist, die paar Zeilen auszufüllen. Die ganze Sache hängt mit dem Brandkassenregister zusammen. Was dazu gehört, die Protokolle, die müssen auch bei der Gemeinde sein. Bisher waren sie ja bei den Aemtern. Die werden ausgeschaltet.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: Ich halte die Sache nicht für so wichtig wegen dieses Zusatzes, betr. gutachtliche Aeußerung, denn die Anmeldungen enthalten Summen, die zum größten Teil bei der Anmeldung noch auf dem Papier stehen, wovon in Wirklichkeit noch wenig oder gar nichts zu sehen ist. Wenn man anfängt zu bauen, dann nimmt man zu dieser vorläufigen Anmeldung die Summe, die später erreicht werden soll.

Daß die Gemeinde eine Abschrift des Brandkassenregisters besitzt, halte ich für durchaus notwendig. (Sehr richtig!) Daß aber die provisorischen Anmeldungen eine Abschrift zur Gemeindeakte genommen wird, halte ich für vollständig überflüssig, und bin ich dagegen, den Gemeindevorsteher mit irgend welchem unnützen Schreibwerk zu belasten. Er wird sich seine Notizen schon machen. Mit der definitiven Schätzung fällt ja doch die erste Anmeldung unter den Tisch. Also der Zusatz zu § 27 will mir nicht gefallen, und ich bitte, ihn abzulehnen. Alles andere halte ich aber für sehr wichtig.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Im allgemeinen wird jeder Gemeindevorsteher selbst wissen, wie er es handhaben will. Und ich bin der Ueberzeugung, daß die meisten es auch ohne gesetzliche Bestimmung so machen, wie der Ausschuß vorschlägt. Es ist doch wichtig, wenn jemand eine Anmeldung macht, daß jeden Augenblick nachgewiesen werden kann, daß das geschehen ist. Wenn das bloß im Kopf angeschrieben wird, das ist doch eine zweifelhafte Sache.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen also ab und zwar zunächst über den Antrag 36. Ich bitte die Herren, die den Antrag 36, den ich verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 37 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch dieser Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 38 zum § 28:

Im zweiten Absatz 1. und 2. Zeile anstatt „von allen Eigentumsänderungen zu setzen: „von jedem Eigentumswechsel.“

Und Antrag 39:

Annahme des § 28 mit der vorstehend sich ergebenden Aenderung.



Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und den § 28. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Ich lasse gleich über beide Anträge abstimmen und bitte die Herren, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 40 zum § 29:

Im zweiten Absatz 5. Zeile anstatt „welche“ zu setzen „soweit sie.“

Antrag 41:

Annahme des § 29 mit der sich hieraus ergebenden Änderung.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und den § 29 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Müller (Nuhhorn):

Berichterstatter Abg. **Müller**: In diesem § 29 der Regierungsvorlage ist eine abweichende Bestimmung enthalten gegenüber dem jetzt bestehenden Gesetz, indem augenblicklich Defen, Herde usw. nicht mitversichert sind. In Zukunft sollen sie mitversichert werden, und der Ausschuß ist auch damit einverstanden. Aber ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß vielleicht die Möglichkeit vorhanden ist, daß durch diese neue Bestimmung sehr leicht Irrtümer eintreten können bei späteren Versicherungen. Es ist auch dringend zu wünschen, daß hierin seitens der Brandkassenverwaltung etwas vorsichtig vorgegangen wird und daß es vor allem den Eigentümern ganz besonders gesagt wird, daß Defen und Herde und welche Defen und Herde auch wirklich versichert sind, so daß keine Doppelversicherung entsteht und auch keine Fehlversicherung, indem gar nichts versichert ist.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller**: Ich bin mit dem Antrag einverstanden. Aber was der Ausschuß eigentlich mit den Worten sagen will „so weit sie“, das verstehe ich nicht. Weshalb kann man die Fassung der Vorlage nicht stehen lassen? Wenn man sagt „welche“, so ist das doch dasselbe wie „so weit sie“, und ich finde das Wort „welche“ schöner als „so weit sie“.

Dann steht im zweiten Absatz des § 29: „ohne Rücksicht auf etwaigen höheren oder niedrigeren Kaufpreis“. Ich glaube, es ist selbstverständlich, wenn man den ortsüblichen Wert annimmt, daß man dann keine Rücksicht auf den Kaufpreis nimmt, ob er höher oder niedriger gewesen ist. Ebenso ist es mit den Worten „unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen Abnutzung“. M. H.! Wenn man schätzt, ist noch keine Abnutzung eingetreten. Deshalb weiß ich nicht, weshalb der Ausdruck stehen bleiben soll. Nach meiner Ansicht ist er vollständig überflüssig.

Dann möchte ich noch fragen, welcher Art wohl die Anweisung sein wird, die den Schätzern gegeben werden soll. Vielleicht ist das im Ausschuß näher erörtert worden.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. **Thorade**: Es wird noch wohl der Aufklärung bedürfen, wie es bezüglich der Versicherung der Defen und Herde werden soll bei den Gebäuden, die bereits versichert

sind. Wir wissen, daß jetzt die Defen und Herde nicht mitversichert sind. Wenn das jetzt durch das Gesetz geändert wird, werden diejenigen, die jetzt Defen und Herde privatversichert haben, diese Versicherung aufgeben müssen. Vielleicht wird in den Ausführungsbestimmungen darüber etwas gesagt werden, wie es damit werden soll. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß dies geregelt werden muß.

Präsident: Der Herr Berichterstatter Abg. Müller (Nuhhorn) hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Müller**: Ich kann Herrn Abg. Müller (Brake) nicht Unrecht geben. Man könnte das „welche“ auch ja stehen lassen. Wir haben geglaubt, daß durch die Bezeichnung „soweit sie“ eine etwas präzisere Fassung entstände, und es ist nicht zu verkennen, daß Schwierigkeiten entstehen werden, indem man nicht weiß, welche Defen und Herde als fest verbunden mit dem Hause anzusehen sind. Man kann zum Beispiel sagen, ein derartiger Kachelofen ist fest verbunden, und ein anderer, der nur mit dem Rohr in den Kamin hineingeschoben ist, ist nicht fest verbunden. Aus diesem Grunde glaubten wir, daß die Bezeichnung „soweit sie“ eine etwas präzisere Fassung ergäbe und die Eigentümer mehr aufmerksam gemacht würden auf die Frage, ob ihre Defen fest verbunden sind oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht so ganz leicht.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms**: Ich möchte zunächst Herrn Abg. Müller (Brake) erwidern, daß die Fassung der Regierungsvorlage im § 29 sich angeschlossen hat an den Artikel 13 des geltenden Gesetzes. Ob redaktionell noch eine Zusammenfassung möglich ist, kann ja bis zur zweiten Lesung geprüft werden. Im übrigen glaube ich, daß es gerade bei solchen Schätzungen garnicht überflüssig ist, immer wieder von neuem darauf hinzuweisen, nach welchen Gesichtspunkten geschätzt werden soll. Namentlich aber wird die Bestimmung erhalten bleiben müssen, daß eine von der Brandkassenverwaltung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erlassende Anweisung für die Schätzer erlassen wird. Dabei handelt es sich auch nicht um neues, sondern um bereits bestehendes Recht. Unser jetziges Brandkassengesetz hat bereits eine Anweisung für die Schätzer vorgegeben, und eine solche Anweisung ist auch erlassen. Ich stelle Herrn Abg. Müller ein Exemplar dieser Anweisung zur Verfügung. Er wird sich überzeugen, daß es durchaus erforderlich ist, um ein einheitliches Schätzungsverfahren durchzuführen, daß die Schätzer angewiesen werden, in welcher Weise bei den Schätzungen zu verfahren ist. Das gilt umfomehr, als das Schätzungsverfahren auf eine neue Basis gestellt werden soll. Es ist beispielsweise außerordentlich wichtig, wenn es sich um Teilschäden handelt, daß man dann ein Schätzungsprotokoll hat, aus welchem sich genau ergibt, zu welchen Beträgen die einzelnen wesentlichen Teile des Gebäudes eingeschätzt worden sind. Wir werden gerade, weil das Einschätzungsverfahren revidiert werden soll, eine eingehende Anweisung für die Schätzer aufstellen müssen. Diese Schätzungsanweisung wird, wie



der Entwurf zeigt, nur nach Beratung im Interessenten-
ausschusse aufgestellt werden. Es ist damit die Gewähr
gegeben, daß die Interessen der Versicherten bei dieser An-
weisung nicht zu kurz kommen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Diese Bestimmung betreffend Defen,
Herde und sonstige Gegenstände ist in der Vorlage doch
reichlich unklar. Es ist schon gefragt worden, was versteht
man unter „fest mit dem Gebäude verbunden“? Es ist
nicht mal ein Kachelofen verbunden. Die schwersten Herde
sind nur durch das Rohr mit dem Gebäude verbunden.
Wir würden also dahin kommen, wo wir jetzt sind, daß die
Defen und Herde nicht mit versichert sind. Ich möchte
vorschlagen, daß wir die Defen und Herde generell aus-
schließen. Auch sind die Defen jetzt bei Privatversicherungen
versichert. Wenn man sie nur teilweise in die Brandkasse
aufnehmen will, dann ist die Sache immer unklar.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Ich wollte über denselben Gegenstand
mich verbreiten. Ich meine, in den Gegenden, wo der
Hausbesitzer die Defen liefert, müssen sie unbedingt als zum
Hause gehörend angesehen werden. Nur in den Gegenden,
wo der Hausbesitzer die Defen nicht liefert, muß es anders
gehandhabt werden. Ich möchte von der Regierung die
Erklärung haben, daß der Ofen als mit dem Gebäude ver-
bunden betrachtet wird, wenn nur in irgend einer Weise
eine Verbindung vorhanden ist, z. B. durch Hineinstecken
des Rohrs in den Schornstein.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das
Wort.

Regierungsrat **Willms:** Ich kann diese Erklärung
durchaus in dem Sinne der Anfrage des Herrn Abg. Hug
abgegeben. Es ist in der Tat so, wie die Vorlage schon
in der Begründung sagt, daß wir das geltende Recht ab-
ändern wollen. Es sollen die Defen mitversichert werden.
Nur diejenigen Defen, die in keiner Weise mit dem Ge-
bäude verbunden sind, z. B. Petroleumöfen, sollen nicht
mitversichert werden. Im übrigen möchte ich darauf hin-
weisen, daß, wenn unsere Schätzungsprotokolle erweitert
werden, in diesen zur Erscheinung kommen wird, welche
Gegenstände mit versichert sind. Der Versicherte wird also
vollständig im klaren darüber sein. Sieht er, daß ein
Ofen nicht mit versichert ist, von dem er glaubt, daß er
versichert werden müsse, dann kann er ja vorstellig werden.
Die Hauptsache ist nur, daß er Bescheid weiß, ob ein
Gegenstand mitversichert ist oder nicht, und darüber wird
er in Zukunft garnicht im unklaren sein.

Präsident: Herr Abg. Frye hat das Wort.

Abg. **Frye:** M. H.! Ich glaube, man kann Defen
und dergleichen nur als verbunden ansehen, wenn sie ver-
mauert sind. So zum Beispiel finden sich in manchen
Häusern noch die sogenannten Plattenöfen. Die sind fest
vermauert. Bei den neueren Defen hat dieser Antrag nur
noch Beziehung zu den Zentralheizungen. Man legt jetzt
vielfach Zentralheizungen an, die durch den Feuerherd ge-
speist werden. Dann ist eine Verbindung mit dem Gebäude
da. Was Herr Abg. Feldhus sagte, daß bei dem Ver-
kauf die Defen ohne weiteres mitgehen, das muß ich ent-
schieden bestreiten. In den meisten Fällen, soweit mir be-

kannt ist, gehen die Defen nicht ohne weiteres mit. Wohl
die eingemauerten, die gelten als mitverkauft. Ebenso ist
es beim Vermieten. Ich bin selbst in der Lage gewesen,
daß ich in einem Falle die Defen selbst setzen mußte; im
anderen Falle waren Defen da. Ich glaube, wir müssen
uns darüber einig werden, was soll unter „mit dem Ge-
bäude fest verbunden“ verstanden werden? Nach meiner
Ansicht: „soweit sie mit dem Gebäude vermauert sind“,
also nicht, wenn sie bloß durch ein eingeschobenes Rohr mit
dem Schornstein verbunden sind.

Präsident: Herr Abg. Müller (Rughorn) hat das
Wort.

Abg. **Müller:** Die Diskussion hat ergeben, daß große
Meinungsverschiedenheiten unter uns bestehen, welche Defen
zu den aufzunehmenden Gegenständen gehören sollen.
Daraus ergibt sich also weiter, daß diese Frage jedenfalls
im jedem einzelnen Falle wird beantwortet werden müssen,
und ferner auch die Notwendigkeit für den Versicherten,
daß er ganz genaue Auskunft von der Brandkassenverwaltung
erhält, ob seine Defen aufgenommen sind oder nicht. Ich
glaube nicht, daß wir in der Lage sind, hinreichend genau
festzustellen, welche Defen und Herde aufgenommen werden
sollen. Aus diesem Grunde haben wir das Wort „welche“
geändert durch „soweit sie“. Durch diese Fassung wird der
Versicherte weit eher darauf gebracht, daß er sich orientiert,
ob seine Defen und Herde versichert sind. Ich habe aber
nichts dagegen, wenn noch ein Zusatz zu § 29 aufgenommen
wird, worin der Brandkassenverwaltung auferlegt wird,
jedem einzelnen Versicherten genaue Auskunft darüber zu
geben, ob seine Defen und Herde versichert sind.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dr. **Dursthoff:** Ich gebe dem Herrn Vorredner
Recht, daß eine gewisse Unklarheit darin liegt, aber darüber
brauchen wir uns nicht so lange zu unterhalten. Es dürfte
sich durch eine Erklärung der Regierung erledigen. Man
würde ja einfach das Wort „fest“ streichen können.

Ich möchte mir aber erlauben, auf einen anderen Ge-
sichtspunkt aufmerksam zu machen, der eine größere Bedeu-
tung hat. Es ist in dem Absatz gesagt: „einschließlich der
Defen, Herde und sonstiger Gegenstände, welche mit dem
Gebäude fest verbunden sind“. M. H.! Ich weiß nicht,
wieweit man das erstrecken will, ob man es beschränken will
auf die Defen und ähnliche Gegenstände, oder ob man so
weit gehen will, z. B. den Dampfkessel bei Zentralheizungen,
der unten im Haus vermauert ist, auch mit dazuzurechnen.
Der gilt als integrierender Teil des Gebäudes und haftet
z. B. mit für die Hypotheken. Dann kommen wir zu son-
derbaren Konsequenzen. Wenn wir den mit in die Brand-
kasse aufnehmen, dann können wir uns nicht dagegen wehren,
bei Fabriken dasselbe zu tun. Dann ist der Dampfkessel
zum Antrieb der Maschinen, der für die Hypotheken ja auch
mit haftet, ebenfalls mit darunter zu rechnen. Dann werden
auch ebenso die Transmissionen und sonstigen Maschinen,
die eingemauert sind und die ebenfalls für die Hypotheken
haften, als „sonstige Gegenstände“ anzusehen sein. Ich glaube
also, darüber wird man sich noch im Ausschusse unterhalten
müssen. Ich kann mich im Augenblick nicht darüber ent-
scheiden, ob ich es für wünschenswert halte oder nicht, daß

diese Sachen mit in die Brandkasse aufgenommen werden. Jedenfalls wird es im Ausschuß zur Sprache gebracht werden müssen, und man wird keinen Unterschied machen dürfen. Wenn man in einem Fall sagt, der Dampfkessel für die Zentralheizung ist versicherungspflichtig und im anderen Falle der Dampfkessel für die Fabrik nicht, das würde m. E. nicht gehen.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Ich möchte nur kurz bemerken, daß es die Absicht der Regierung ist, den Versicherten möglichst weit entgegenzukommen. Ich habe noch mit Vertretern des Justizdepartements gesprochen, ob man juristisch einen präziseren Ausdruck für „Gegenstände“ finden könnte. Aber wir haben gefunden, daß es außerordentlich schwer ist, kurz auszudrücken, welche Gegenstände gefaßt werden sollen. Ich halte es daher nicht für zweckmäßig, daß wir die Begrenzung im Gesetz festlegen, sondern in den Ausführungsbestimmungen, die mit dem Interessentenausschusse beraten werden, wird hierüber das Nähere klarzulegen sein. Im Gesetze selbst diese Bestimmungen zu treffen, würde ich für außerordentlich bedenklich halten, weil sich das eben kurz und knapp nicht ausdrücken läßt und man immer Gefahr laufen würde, daß man später in der Praxis wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht gerecht werden könnte.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich trage doch Bedenken wegen der Fassung dieses Paragraphen, denn nach meiner Ansicht muß, wenn das Wort „Gegenstände“ bestehen bleibt, unbedingt alles, was mit dem Hause fest verbunden ist, versichert werden. Das war früher nicht der Fall. Ich kann hierfür ein Beispiel anführen. Wir haben in Brake einen Speicher für Getreide. Der ist mit Maschineneinrichtungen versehen, die sämtlich mit dem Gebäude fest verbunden sind. Diese Einrichtungen müßten dann von der Brandkasse mit versichert werden, während sie jetzt bei Privatgesellschaften versichert sind.

Ich weiß nicht, was das Wort „soweit sie fest verbunden sind“ bedeuten soll. Man kann doch nur entweder verbunden sein, oder nicht verbunden, man kann nicht mehr oder weniger verbunden sein.

Im übrigen bin ich dem Herrn Regierungsvertreter dankbar für seine Ausführungen betreffend die Anweisung der Schäfer.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich glaube, das kann ruhig stehen bleiben. Es wird wohl nicht zu vermeiden sein, daß der Ausdruck „sonstige Gegenstände“ mit hinein kommt, denn es gibt auch andere Sachen als Ofen und Herde, die mit dem Gebäude verbunden sind, z. B. Wandschränke. Im übrigen glaube ich, daß es deshalb stehen bleiben kann, weil die Ausführungsbestimmungen in diesem Falle mit dem Interessentenausschuß zusammen festgestellt werden sollen. Und ich glaube, dem kann man es wohl überlassen, der wird wohl den richtigen Weg finden, daß dieses Gesetz so durchgeführt wird, wie es gemeint ist. Ich glaube, es ist

schwierig, im Gesetz festzulegen, was unter den „sonstigen Gegenständen“ verstanden werden soll.

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. **Funch:** Zunächst bin ich der Ansicht, daß überall Gleichheit geschaffen werden muß. Ich muß sagen, daß ich durch die Debatte vollständig unklar geworden bin. Es war mir vorher viel klarer. Im Laufe der Debatte sind verschiedene Punkte hervorgehoben, die die Sache so stellen, daß eine Klärung durchaus notwendig sein muß. Ich stehe auf dem Boden, daß man das Gesetz möglichst klar und kurz machen soll und alles dasjenige in die Ausführungsbestimmungen legen, was dahinein gehört. Hier handelt es sich aber um prinzipielle Fragen, und die müssen kurz und knapp im Gesetz festgelegt werden. Das kann man nicht dem Interessentenausschuß überlassen, dem ich das größte Vertrauen entgegen bringe. Und wenn wir da einfach sagen würden, wie man es sonst wohl ausdrückt: „was niet- und nagelfest ist“, dann kommt man eben zu den Dampfheizungen, was Herr Abg. Frye schon äußerte, dann muß man auch weitergehen, denn ein Dampfkessel von Maschinenanlagen ist vollständig eingemauert, wogegen ein Kessel von Zentralheizungen ein Hausmöbel ist.

Nun kommt noch eins hinzu. Ich möchte vom Herrn Regierungskommissar erfahren, wie er es sich nachher in der Praxis denkt. Ofen wechseln häufig. Wie soll das gehandhabt werden? Soll es nun fortwährend angemeldet werden, wenn ein anderer Ofen hingesezt ist und soll neu geschätzt werden? Wie verhält es sich denn mit dem Brandschaden? Das sind so viele Fragen, die in Betracht kommen, daß es durchaus nötig ist, die Sache im Ausschuß nochmals zu behandeln und nur mit ein paar Worten das zu präzisieren oder die ganze Geschichte herauszulassen. Dann muß man aber auch die Gleichmäßigkeitsfrage prüfen, ob alles, z. B. die maschinellen Einrichtungen und die Dampfkessel, mit in die Brandkasse aufgenommen werden soll, und das scheint mir doch der Prüfung wert zu sein. Unter allen Umständen muß es im Lande gleichmäßig gehandhabt werden. Es ist hervorgehoben worden, daß in einzelnen Gegenden die Herde und Ofen dem Mieter gehören sollen, in anderen dem Hauseigentümer. Ja nun, wenn sie dem Mieter gehören, können sie nicht gut mit dem Hause versichert sein, weil der Mieter doch bei einer Mobilienversicherung versichert sein wird. Das sind Fragen, die noch nicht genügend geklärt sind. Jedenfalls würde ich nur für eine Fassung sein, die Gleichheit für das ganze Land schafft.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** Nach dem letzten Absatz sollen nähere Vorschriften erlassen werden über die Art und Weise der Abschätzung. Die sind jedenfalls sehr notwendig. Nun wurde vom Regierungstisch gesagt, daß die wesentlichen Teile des Hauses für sich geschätzt werden sollen. Ich nehme an, daß damit die einzelnen Teile eines Hauses, wie Wohnhaus, Scheune, Nebenscheune usw. gemeint sind. Die einzelnen Wohnräume müssen doch unberücksichtigt bleiben.

Was die Ofen anbelangt, so glaube ich, ist es besser, wenn sämtliche Ofen mit versichert werden, ob sie dem Besitzer oder dem Pächter gehören. Jedenfalls muß Klarheit

geschaffen und ein einheitliches Verfahren eingerichtet werden. Bei der Feuerschen Brandkasse werden sämtliche Defen mit zum Hause gerechnet.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Ich möchte gegenüber Herrn Abg. Gerdes verweisen auf die allgemeine Begründung zur Vorlage. Darin heißt es:

„Hand in Hand mit dieser Neuordnung muß eine Vervollständigung der bisherigen Schätzungsprotokolle in der Weise erfolgen, daß die aufzunehmenden Gebäude nach einzelnen Merkmalen als Bauart, Bedachung, Feuerungsanlagen, Benutzung, soweit diese nicht schon aus der Benennung hervorgehen, näher beschrieben und in ihren Einzelteilen geschätzt werden, sowie daß der Beschreibung ein in einfachen Linien gezeichneter Lageplan und die Berechnung des Versicherungswertes nach den der Einschätzung zu grunde gelegten Einheitspreisen hinzugefügt wird“.

Ich habe vorhin schon erwähnt, meine Herren, daß dies verbesserte Schätzungsverfahren eine große Gewähr gibt für eine sichere Schätzung und namentlich auch dem Versicherten selbst eine Nachprüfung ermöglicht, sodaß er jederzeit in der Lage ist, sich davon zu überzeugen, welche mit dem Hause verbundenen Teile versichert sind und welche nicht. Deswegen ist es m. E. auch gar nicht so bedenklich, wenn Sie diese Fassung akzeptieren. Ich sagte schon, wenn im einzelnen Falle ein Gegenstand nicht mit versichert sein sollte, so ist der Betreffende immer in der Lage, bei der Brandkassenverwaltung eine Berichtigung herbeizuführen. Und wenn er dort den Bescheid erhalten sollte, daß der Gegenstand nicht versichert werden könne, dann ist er in der Lage, denselben bei einer Privatversicherungsgesellschaft zu versichern. Die Hauptsache ist, meine Herren, daß eine Unsicherheit nicht mehr vorhanden sein wird, wenn das neue Schätzungsverfahren durchgeführt ist. Im übrigen ist selbstverständlich nichts dagegen zu erinnern, wenn im Verwaltungsausschuß nochmals geprüft wird, ob eine verbesserte Fassung gefunden werden kann.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. **Thorade:** M. H.! Die Besprechung hat ergeben, wie ungeheure Schwierigkeiten vorliegen, wenn diese Worte in der Vorlage stehen bleiben. Ich möchte doch sagen, ob es nicht das einfachste ist, es beim alten Zustand bewenden zu lassen. Man kann das Bestreben der Regierung, den Versicherten entgegenzukommen, anerkennen. Ich glaube aber doch, daß in diesem Falle manche Schwierigkeiten vorhanden sind und daß es gar nicht erforderlich ist, daß Defen und Herde mitversichert werden. Sie sind immer andstandslos von den Privatversicherungen mit aufgenommen. Wir würden auch den Schwierigkeiten entgehen, die Defen und Herde neu einschätzen zu müssen. Ich glaube überhaupt, die Einschätzung von Defen und Herden ist immer schwierig, weil wir als Sachverständige nur Zimmer- und Mauerleute haben. Der Wert der Defen ist sehr verschieden und in luxuriös ausgestatteten Häusern oft sehr hoch. Herr Abg. Funch hat schon darauf hingewiesen, zu welchen Schwierigkeiten es führen würde bei dem Wechsel dieser Gegenstände

in den Häusern, wenn ein anderer Ofen oder Herd gesetzt wird, müßte dann stets eine Neuschätzung vorgenommen werden. Ich möchte mir vorbehalten, zur zweiten Lesung einen Antrag zu stellen, daß in der Vorlage die Worte „Defen und Herde“ gestrichen werden.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Der Lauf der heutigen Debatte hat mich zu der Ueberzeugung gebracht, daß die Frage, „ob die Defen und Herde und die sonstigen Gegenstände“ der Versicherung unterworfen sein sollen, noch einmal gründlich im Ausschuß geprüft werden muß. (Sehr richtig!) Es wird dabei wohl davon auszugehen sein, daß unsere Versicherung sich möglichst im Einklang mit dem bürgerlichen Gesetzbuch zu halten hat. Es werden nämlich, soweit mir momentan bekannt, nicht alle Defen von den Hypotheken des Hauses ergriffen, sondern nur diejenigen, die als Bestandteile oder Zubehör desselben anzusehen sind. Es scheint mir wünschenswert zu sein, daß man unser Versicherungsrecht tunlichst mit dem geltenden Hypothekenrecht in Uebereinstimmung bringt und nur diejenigen Gegenstände mit den Gebäuden zusammen bei der Brandkasse zu versichern hat, die im Verkehr als zum Gebäude gehörig gelten, und die von den auf diesem lastenden Hypotheken mit erfaßt werden. Wir müssen uns natürlich, weil das Hypothekenrecht Reichsrecht ist, diesem fügen.

Präsident: Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Abg. **Steenbock:** M. H.! Ich glaube, dieser Sache wird viel zu viel Bedeutung beigelegt. (Wichtig!) Nach meiner Ansicht wird viel zu viel über Defen und Herde gesprochen. Herde und Defen sind doch Bestandteile des Gebäudes, es sei denn, daß der Mieter diese als Mobilien mit hineinbringt. Nach meinem Dafürhalten müssen wir dies den Schätzungen überlassen. Die Schätzungsprotokolle müssen enthalten, was versichert ist. Alle Gegenstände, die zweifelhaft sein können, müssen besonders im Schätzungsprotokoll genannt sein. Was Herr Abg. Thorade sagt, daß ein Zimmermann keinen Ofen schätzen kann, dagegen muß ich mich verwahren. Meistens sind Zimmer- und Maurermeister auch Unternehmer ganzer Gebäude und mit den Preisen wohl bekannt. Wenn wir soweit gehen, müßten wir ja, wenn jemand sich einen besseren Ofen erlaubt, jedesmal eine Nachschätzung vornehmen. Die Taxen stimmen niemals so genau, daß es auf einige Groschen ankommt. Ich bin dafür, wir lassen den § 29 stehen und überlassen es der Schätzung, die den rechten Weg schon finden wird.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dr. **Dursthoff:** Ich bin mit dem Herrn Vordredner derselben Ansicht, daß wir über Herde und Defen uns nicht so lange zu unterhalten brauchen. Aber die andere Frage, die ich angeschnitten habe, ist durchaus nicht geklärt. Die Erklärung vom Herrn Regierungsvertreter zeigt vielmehr, daß man sich dort diese Frage noch nicht vorgelegt hat. Man hat an die Konsequenzen nicht gedacht. Umjomehr bin ich der Ansicht, daß diese Frage im Ausschuß sehr genau geprüft werden muß. Ich halte es nicht für richtig, wie der Herr Regierungsvertreter meint, die Sache den Ausführungsvorschriften zu überlassen. Man hat im

Gesetz die kleinsten Kleinigkeiten geregelt, die m. E. nicht in das Gesetz hineinbrauchten. Aber hier, meine Herren, handelt es sich doch um die Grundlage unserer ganzen Versicherung. Es muß doch einwandfrei festgestellt werden, was versicherungspflichtig ist. Das haben einzig und allein der Landtag und die Regierung zu tun. Die vorliegende Frage ist eine Sache von großer Tragweite, denn es handelt sich da nicht bloß um die Dampfkessel, sondern auch um andere fest verbundene Gegenstände, sobald sie integrierende Teile des Gebäudes werden, also nicht daraus entfernt werden können, ohne daß der Charakter des Gebäudes verändert wird. Das geht so weit, daß wir uns das sehr klar vor Augen halten müssen, ob wir tatsächlich so weit gehen wollen und alle diese Gegenstände noch als versicherungspflichtig ansehen wollen. Da ist es denn nur noch ein Schritt bis zur Mobiliarversicherung, das müssen wir uns klar machen, denn es handelt sich um ungeheure Werte. Wir treiben da einer Sache zu, die wir im Augenblick nicht übersehen können. Hier muß der Landtag sich klar werden: Will er das oder nicht? Will er es nicht, dann kann man ja einfach sagen: „Heizungs- und Beleuchtungskörper müssen mit versichert werden“. Da schneiden wir die anderen Sachen ab.

Auch kommt noch etwas anderes hinzu. Es wurde gesagt, für die Dfen wären die Sachverständigen nicht sachverständig genug. Wie aber kann ein Maurermeister Maschinen schätzen? Wenn wir so weit gehen wollen, daß alle festverbundenen Gegenstände mit versichert werden sollen, dann müssen wir auch ganz andere Sachverständige haben.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Ich bin überzeugt, daß dieser § unbedingt geändert werden muß, daß vor allem die Bezeichnung „Gegenstände“ gestrichen werden muß. Es ist tatsächlich unmöglich, dies alles aufzunehmen, wir kommen dann, wie Herr Abg. Dursthoff schon ausgeführt hat, zu einer Art Mobiliarversicherung. Ich bin auch der Ansicht im Gegensatz zu Herrn Abg. Driver, daß nicht das Hypothekenrecht, sondern das Eigentumsrecht in Frage kommt. In vielen Teilen des Herzogtums ist die Auffassung darüber, was zum Hause gehört, ob die Dfen und Herde dazu gehören oder nicht, verschieden. Deshalb kann man das nicht im Gesetze festlegen, das muß m. E. dem Interessentenausschusse überlassen bleiben. Im übrigen glaube ich, muß die Frage, ob Gegenstände mit versichert werden sollen, demnächst nochmals im Verwaltungsausschusse erörtert werden. Ich bin überzeugt, daß man dazu kommt, diesen Passus zu streichen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: M. H.! Ueber die Dfen und Herde möchte ich nicht so leicht hinweggehen, das sind gewiß recht nützliche Gegenstände und sie können zum Teil recht teuer sein. Bis jetzt sind sie nicht mit versichert und ich glaube, es wird auch der richtigste Weg sein, wenn das in Zukunft nicht geschieht. Es gibt eine große Bewegung, wenn Dfen und Herde auf einmal in unsere Brandkasse mit einbezogen werden. Nach dem Gesetzentwurfe werden sie fortan mit geschätzt und müssen aus der Privatversicherung heraus,

zum größten Teile ist aber bei der Privatversicherung auf längere Jahre abgeschlossen. Warum soll es da nicht bleiben, wie es ist! Man kann dem nicht entgegenhalten, sie gehören zum Hause und müssen mitversichert werden, durchaus nicht. Die Mobiliarversicherung arbeitet auch nichts teurer, wie unsere Brandkasse. Mir scheint es am richtigsten, wir lassen es beim Alten, dann brauchen wir uns nachher nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, was zum Hause gehört.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: M. H.! Die Sache erscheint, oberflächlich betrachtet, kleinlich zu sein, aber im Laufe der Debatte hat sie prinzipielle Bedeutung erlangt und ist eher unklarer als klar geworden. Ich will an die Ausführungen des Herrn Vorredners anschließen. Er sagte, daß nach dem heutigen Zustande die Hausbesitzer ihre Dfen bei einer Privatversicherung versichert haben. Bei uns ist es umgekehrt. Bei uns ist es Usance, daß die Dfen alle zum Hause gehören. Wird der alte Zustand, wie ihn die Brandkasse jetzt hat, im neuen Gesetze eingeführt, dann müssen die Hausbesitzer die Dfen extra bei einer Privatversicherung versichern, das kann man doch nicht wollen, meine Herren, und darum ist es wohl kaum möglich, und es muß geprüft werden, ob diese Gleichheit im Geltungsgebiete der Brandkasse eingeführt werden kann.

Was Herr Abg. Funch gewünscht hat, das ist wahrscheinlich nicht möglich. Man kann nicht einfach nach den Buchstaben des V.G.B. gehen, sondern man muß die herrschende Gewohnheit mit in Betracht ziehen. Es wäre nicht richtig und unpraktisch, wenn man im Rüstinger Bezirk, der in die oldenburgische Brandkasse hineingezwungen wird, ganze andere Verhältnisse einführen wollte, als sie heute bestehen. Die Dfen gehören da zum Hause. Nach meinem Dafürhalten ist überall da, wo der Ofen nicht als Mobiliar behandelt und von dem Mieter mitgebracht wird, als ein Teil des Hauses anzusehen und muß mit dem Hause bei der Brandkasse versichert werden. (Abg. Driver: Nicht richtig!) Jawohl! Die Gleichheit kann man nicht zum Prinzip machen, sondern die Bewegungsfreiheit, man muß den Ofen da, wo er ein Mobiliarbestand ist, da wo er nicht ein Bestandteil des Hauses ist, wo anders versichern. Aber wenn ich heute ein Haus baue, um Herrn Kollegen Driver das klarzumachen, stelle ich in jede Wohnung einen Ofen hinein und der bleibt drin. Nach den Verhältnissen, die in anderen Bezirken bestehen, ist es anders. Da baut man ein Haus und nimmt keine Dfen mit hinein. Es muß aber möglich sein, beide Gebräuche dabei zu berücksichtigen, das halte ich nicht für so schwierig. Es muß auch geprüft werden, was zum Hause gehört. Ich kann mich z. B. der Ansicht nicht anschließen, die Herr Kollege Funch zum Ausdruck gebracht hat, daß die Dampfsheizungsanlage ein Stück Hausmobiliar ist. (Zuruf: Der Kessel!) Auch gut! Der ist unter Umständen mit dem Hause viel inniger verbunden, wie ein anderer Dampfkessel, der in einem Nebengebäude untergebracht ist, das sich leicht und sehr schnell verändern läßt, aber der Dampfkessel der Heizungsanlage ist im Wohnhause und der ist ganz eng damit verbunden, den kann man nicht mitnehmen und in

Stenogr. Berichte. XXXI. Landtag. 2. Versammlung.



ein anderes Haus hineinstellen, denn der Teil des Hauses, in dem der Kessel für die Dampfheizung steht, ist ganz besonders dafür eingerichtet.

M. H.! Es ist gesagt worden, ja, wenn man diese Versicherungspflicht so ausdehnt, wie z. B. von verschiedenen Rednern ausgeführt ist, so kommen wir schon in die Mobiliarversicherung hinein. Das halte ich für kein Unglück und im Gesetze steht auch ja nur drin, daß man die Frage prüfen soll, ob eine Mobiliarversicherung einzuführen ist. Werden nun damit jetzt schon die Ideen der Mobiliarversicherung mehr oder weniger verwirklicht, dann halte ich das für kein Unglück. Es muß nur im einzelnen Falle geprüft werden, ob der Gegenstand der Versicherung als Mobiliar zu betrachten ist, oder ob er zum Hause gehört. Ich komme auch dahin, daß es notwendig ist, daß gerade im Ausschusse diese Frage gründlich geprüft wird, um jene Teile des Landes, die davon, wie Herr Kollege Thorade so scharf ausgesprochen hat, Schaden haben werden, vor Schaden zu bewahren.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Wenn ich vorhin gesagt habe, man solle die Bestimmung des § 29 möglichst mit dem Hypothekenrecht in Einklang zu bringen suchen und Herr Abg. Müller das bemängelt hat, so erwidere ich ihm, daß die Voraussetzungen des Hypothekenrechts das Eigentum bildet. Die Bestimmungen des B.G.B. über Bestandteile und Zubehör kommen dabei wohl in Betracht, und es muß versucht werden, in diesem Gesetze festzulegen, was als zum Immobil zugehörig anzusehen ist, und was nicht. Ich glaube allerdings, wir werden im Ausschusse bei nochmaliger Prüfung zu dem Ergebnisse kommen, daß die meisten Defen von der Versicherung auszuschließen sind, weil die kein Bestandteil aber Zubehör des Hauses sind. Darüber brechen wir, wie mir scheinen will, die Verhandlungen hier jetzt am besten ab; wir kommen in juristische Deduktionen hinein, die wir hier unmöglich erledigen können.

Präsident: Herr Abg. Westendorf hat das Wort.

Abg. Westendorf: Fest mit dem Hause verbundene Gegenstände werden in der Regel aufgenommen und so würde es kommen, daß man Herde und Defen mit versichern kann, es müßten diese also in die Brandkasse aufgenommen werden. Nun fragt es sich, wann ist es Mobiliar und wann gehört es zum Hause. Mobiliar ist m. E. immer ein Ofen, wenn er dem Mieter gehört. Nun wäre es vielleicht die einfachste Lösung, wenn man sagte: Soweit Herde und Defen dem Mieter gehören, sind sie als Mobiliar zu betrachten und werden nicht versichert und soweit sie dem Hausbesitzer gehören, sind sie meistens dem Hause ziemlich angeheftet und können in die Versicherung aufgenommen werden.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: M. H.: Ich will kurz resumieren. Wir haben drei verschiedene Gesichtspunkte. Im Süden gehören Defen und Herde nicht zum Hause, da werden sie, wenn das Haus verkauft wird, nicht mitverkauft. Im Norden, also in denjenigen Teilen des Herzogtums, die bis heute der Brandkasse nicht angeschlossen sind, gehören sie,

wie wir von Herrn Abg. Hug eben gehört haben, mit zum Hause und werden dort von der Mobiliarversicherung nicht mit aufgenommen. Hier bei uns gehören die Defen zum Hause, werden aber nicht bei der Brandkasse versichert, sondern von einer Privatversicherung. Ich glaube, wir müssen irgendeinen Ausweg finden und wir einigen uns am besten auf die Mitte, streichen also Defen und Herde aus der Landesbrandkasse heraus und lassen alles wie es ist. Es bleibt dann alles beim Alten und nur die neu anzuschließenden Landesteile, das ist klar, haben sich den hier bestehenden Verhältnissen zu fügen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge 40 und 41, die ich wohl zusammenziehen kann. Ich bitte also die Herren, die beide Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Wir kommen dann zum Antrage 42, gestellt zum § 30: Im zweiten Absatz, 3. Zeile, anstatt „Wegfalle“ zu setzen „Ausscheidens“.

Antrag 43:

Annahme des § 30 mit der sich hieraus ergebenden Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 30 und gebe das Wort Herrn Abg. Tappenbeck.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Ich will auf eine kleine redaktionelle Ungenauigkeit in diesem Paragraph hinweisen. Es ist hier von den Gemeinderäten in einer Stadt I. Klasse die Rede. An und für sich ist es einerlei, ob es Gemeinderat oder Stadtrat heißt. Da aber in § 21 Absatz 2 der Gemeinderat der Stadt als Stadtrat bezeichnet ist, ist es wohl richtig, auch hier das Wort Stadtrat zu nehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und zwar über beide Anträge zugleich. Ich bitte die Herren die die Anträge 42 und 43 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt Antrag 44:

Annahme des § 31.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 31. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 45 zum § 32:

In der 5. Zeile anstatt: „den Gebäudeeigentümer“ zu setzen: „dem Gemeindevorstand und dem Gebäudeeigentümer“.

Antrag 46:

Annahme des § 32 mit den sich ergebenden Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und zum § 32. Das Wort ist nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 45 und 46 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Zu den §§ 33 und 34 wird der Antrag 47 gestellt:
Annahme der §§ 33 und 34.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 33, 34 und gebe das Wort Herrn Abg. Gerdes.

Abg. **Gerdes**: M. H.! Nach diesem Paragraph soll ein völlig zerstörtes Gebäude mit Ablauf des Rechnungsjahres aus dem Register gestrichen werden. Brennt nun ein Haus kurz vor Schluß des Rechnungsjahres ab, so wird es schon bald nach dem Brande gestrichen werden, wenn es jedoch zu Anfang des Rechnungsjahres abbrennt, so ist der Beitrag fast ein Jahr weiter zu zahlen. Sollte hier eine andere Fassung nicht vielleicht besser sein?

Dasselbe gilt von dem zweiten Satze wo es heißt: „Der Eigentümer hat bis dahin die Beiträge nach der bisherigen Versicherungssumme zu leisten. Die Versicherungsbeiträge werden für das ganze Jahr geleistet.“ Wenn nun ein Haus abbrennt bald nach dem Beginn des Rechnungsjahres, so ist der Beitrag für das ganze Jahr zu zahlen und die Beitragssumme ist nur für einige Tage zu entrichten, wenn das Gebäude am Schlusse des Rechnungsjahres abbrennt.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen**: Mir scheint das den Zweck zu haben, eine Grenze zu finden, bis zu welcher der Beitrag zu zahlen ist. Wenn das Haus abbrennt, soll der Betreffende für das laufende Jahr weiter zahlen. Sonst wird festgesetzt werden müssen, bis zu welchem Tage der Beitrag berechnet werden muß.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms**: Die Bestimmung, um die es sich hier handelt, findet sich in Artikel 17 des geltenden Gesetzes. Es ist eine Bestimmung die aus Zweckmäßigkeitsgründen garnicht entbehrt werden kann, weil sonst das ganze Register täglich kontrolliert werden müßte. Die Bestimmung, daß von Gebäuden, welche im Laufe des Jahres abgebrochen werden oder abbrennen, die Versicherungssumme für das ganze laufende Jahr weiter bezahlt werden muß, besteht fast überall. Eine Unbilligkeit könnte man ja darin finden, daß jemand, der sein Gebäude Anfang des Jahres abbricht, für das ganze Jahr noch weiter bezahlen soll. Es handelt sich aber, wie gesagt, um eine Zweckmäßigkeitsvorschrift, die wir bei anderen staatlichen Anstalten gleichfalls finden und auf die im Interesse der Rechnungsführung garnicht verzichtet werden kann. Ein Ausgleich für diese Bestimmung findet sich nun aber auch in den späteren Paragraphen, in denen es heißt, daß der Eigentümer, so lange er die Versicherungssumme zahlt, auch versichert bleibt mit denjenigen Materialien, die er für einen Neubau heranschafft. Wenn ihm also im Laufe des Jahres sein Gebäudeneubau abbrennt, dann braucht er dies Gebäude nicht besonders versichert zu haben, sondern im Falle eines Brandes muß das Material und ebenso auch der Teil des Gebäudes, der schon hergestellt war, noch von der Brandkasse vergütet werden, weil eben die Versicherung noch für das ganze Jahr läuft. Bisher hat diese Bestimmung, wie ich noch bemerken will, zu keiner Beschwerde vonseiten der Ver-

sicherten geführt, mir ist jedenfalls keine Beschwerde bekannt geworden.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes**: Ich müßte mich sehr irren, aber ich glaube, im Severlande ist es so, während der Zeit in der das Haus nicht da ist, wird der Versicherungsbeitrag nicht bezahlt, die Versicherung ruht für die Zeit.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab über den Antrag 47 und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 48 zum § 35:

In der 2. Zeile ist nach dem Worte „Beitrag“ einzufügen „für das laufende Rechnungsjahr“.

Antrag 49:

Annahme des § 35 mit der sich hieraus ergebenden Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 35. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung und eröffne sie zum Antrage 50:

Annahme des § 36

und zu diesem § 36. Auch hier ist das Wort nicht verlangt, dann schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die die Anträge 48, 49 und 50 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Zum § 37 ist der Antrag 51 gestellt:

Im zweiten Absatz in der 5. Zeile hinter „unverzüglich“ einzuschreiben „dem Gemeindevorstand sowie“.

Antrag 52:

Annahme des § 37 mit der sich hieraus ergebenden Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 37. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung und eröffne sie zum Antrage 53:

Annahme der §§ 38, 39 und 40

und zum § 38, 39, 40. Das Wort hat Herr Abg. Feigel.

Abg. **Feigel**: M. H.! Im § 37 ist von der Berechtigung der Brandkassenverwaltung die Rede, von Zeit zu Zeit eine Nachschätzung der Gebäude vorzunehmen. Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob bei dieser Nachschätzung die Gemeindevorstände mitzuwirken haben und wenn das der Fall ist, ob es dann nicht gerechtfertigt ist, diese für ihre Mühewaltung zu vergüten? Bis jetzt ist dies abgelehnt, weil die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Versicherungsanschlüsse mit der feuerpolizeilichen Revision verbunden wurde. Es ist aber nicht zu verkennen, daß auf dem Gebiete der Brandkasse die Gemeindevorstände dem Staate sehr schätzenswerte Dienste geleistet haben und auch weiterhin leisten werden, welche wohl einer klingenden Remuneration würdig wären.

Ich darf mir noch wohl gestatten auf den § 31 zurückzukommen. Es ist im Gesetze nicht gesagt, wer den Vorsitz bei den Schätzungen hat, wer die Schätzungskommission berufen soll usw. Der § 31 sagt lediglich, daß der Gemeindevorsteher in jeder Gemeinde den Schätzungen mit beratender Stimme beizuwohnen hat. Es wäre wertvoll festzulegen,

welche Stellung der Gemeindevorsteher einnehmen soll, sei es nun in den Ausführungsbestimmungen oder in der später zu erlassenden Anweisung für die Schätzer. In der Praxis ergeben sich da recht oft unliebsame Meinungsverschiedenheiten.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Ich möchte bemerken, daß an dem ganzen Schätzungsverfahren sachlich gar nichts geändert wird gegenüber dem bestehenden Gesetze. Der Gemeindevorsteher beruft die Schätzer, nimmt das Protokoll auf und schickt es dann der Brandkassenverwaltung ein, und die Vergütung des Gemeindevorstehers und der Schätzer bleibt wie bisher für beide die gleiche. Also dieselbe Vergütung, die der Schätzer bekommt, bezieht auch der Gemeindevorsteher und die Höhe derselben wird besonders festgesetzt. Wir sind auch der Ansicht, daß die bisher gezahlte Vergütung zu niedrig ist und sind bisher mit einer Erhöhung nicht vorgegangen, weil dies Gesetz auch im übrigen Neuordnungen erforderlich macht. Wir erkennen aber an, daß ein Satz von 2 M nicht mehr ausreichend ist.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Ich möchte die Anregung des Herrn Kollegen Feigel unterstützen. Es ist in der Tat unklar, welche Stellung der Gemeindevorsteher zu den Schätzern einnimmt, und wenn Herr Regierungsrat Willms darauf hingewiesen hat, daß in der Beziehung gegen das geltende Gesetz nichts geändert wird, so ist eben auch in dem jetzigen Gesetze eine Unklarheit, die beseitigt werden muß. Nach meiner Ansicht muß der Gemeindevorsteher die Leitung haben, und er muß die Schätzer einberufen. Damit ist sehr wohl vereinbar, daß er bei der Schätzung nur beratende Stimme hat. Vielleicht brauchen wir nicht einmal das Gesetz zu ändern, sondern es mag genügen, wenn in den Ausführungsbestimmungen die von Herrn Kollegen Feigel vorgeschlagene Regelung getroffen wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 51, 52 und 53 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die 3 Anträge sind angenommen. Zum § 41 sind die Anträge 54, 55 und 56 gestellt. Antrag 54:

Streichung des zweiten Satzes im zweiten Absätze.

Antrag 55:

Ablehnung des Antrages 54.

Antrag 56:

Annahme des § 41 mit der sich ergebenden Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen 3 Anträgen und zum § 41 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Müller (Ruhhorn).

Abg. **Müller:** M. H.! Die Minderheit hat sich auf den im Berichte festgelegten Standpunkt gestellt, daß sie es für erforderlich hält, eine Prüfung der Versicherungsansprüche so häufig vorzunehmen, daß die im Brandkassenregister eingetragene Versicherungssumme dem wirklichen Gebäudewerte entspricht. Wenn dies geschieht, so ergibt sich hieraus ein großer Unterschied in der Versicherung bei der

Brandkasse gegenüber der Versicherung bei einer Privatgesellschaft, indem bei der letzteren ja eine derartige Prüfung und Einschätzung durch die Gesellschaft selbst nicht stattfindet. Wenn die Brandkasse selbst den Wert des Gebäudes feststellt, so ist nach dem Erachten der Minderheit keine Notwendigkeit gegeben, im Falle eines Totalschadens noch eine hochnotpeinliche Untersuchung eintreten zu lassen, ob wirklich der Wert vorhanden gewesen ist, wie er im Brandkassenregister eingetragen war. Aus diesem Grunde ist die Minderheit der Ansicht, daß unter allen Umständen die Versicherungssumme als Wert des abgebrannten Gebäudes gelten soll.

Die Mehrheit hat sich auf einen anderen Standpunkt gestellt, sie will, daß unter allen Umständen eine Feststellung vorgenommen werden soll, ob wirklich bei dem abgebrannten Gebäude der Wert vorhanden gewesen ist.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. **Hergens:** M. H.! Ich halte diesen Paragraphen für einen der wichtigsten im ganzen Gesetzentwurfe, weil er unter Umständen zu langwierigen Prozessen führen kann und für die Versicherten eine große Unsicherheit daraus entsteht. Ich nehme an, daß wenn man durch die staatliche Brandkasse gezwungen wird, für die seitens des Staates ermittelte Versicherungssumme die Versicherungsprämie zu bezahlen, daß dann, wenn dieses Gebäude zerstört wird, die Versicherungssumme voll und ganz zur Auszahlung kommen muß, denn wer soll das Gebäude, welches nach dem Brande nur einen Haufen Schutt und Asche darstellt, einschätzen? Ich halte es unbedingt für nötig, daß der Satz gestrichen wird und bitte den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** M. H.! Ich möchte doch dringend bitten, den Antrag der Minderheit abzulehnen. Sachliche Gründe können m. E. nicht dafür angeführt werden, daß jemand mehr aus der Brandkasse erhalten soll, als der tatsächliche Schaden beträgt. Außerdem muß bei Regelung der vorliegenden Materie darauf Bedacht genommen werden, daß die Grundlagen des Gesetzes mit dem Reichsrechte tunlichst in Einklang gebracht werden und nach dem Reichsgesetze über den Versicherungsvertrag sind die Versicherten nicht berechtigt, mehr zu fordern, als was sie tatsächlich an Schaden erlitten haben. Nun glaube ich auch nicht, m. H., daß Besorgnisse, wie sie vom Herrn Abg. Hergens geltend gemacht sind, zu Raum kommen können. Es ist ja die Fassung dieses Entwurfes eine sehr vorsichtige. Es wird die Regel bleiben, auch späterhin, daß tatsächlich bei Totalschäden auch die Versicherungssumme voll ausbezahlt wird. Es ist aber auf der anderen Seite durchaus notwendig, daß der Brandkassenverwaltung das Recht zugestanden wird, im einzelnen Falle nachzuweisen, daß der tatsächliche Schaden nicht ein so hoher gewesen ist, wie die Versicherungssumme beträgt. Das ist, wenn sie andere Gründe nicht gelten lassen wollen, schon aus dem Grunde notwendig, um eine Rückversicherung abschließen zu können. Es ist ganz selbstverständlich, daß eine Rückversicherungsgesellschaft sich darauf nicht einlassen würde, mehr als den tatsächlichen Schaden zu erstatten. Sie wird nicht mehr bewilligen, als der tatsächliche Schaden beträgt. Wir werden also, wenn Sie diese Bestimmung nicht annehmen, in die größte



Schwierigkeit kommen, wenn wir demnächst zu einer Rückversicherung sollten schreiten wollen. Aber an und für sich vom reinen Rechtsstandpunkte aus, glaube ich aber auch, daß niemand mehr verlangen kann, als dasjenige, was ihm nachweisbar an Schaden erwachsen ist.

Dann möchte ich noch einen Punkt anführen, den Sie bitte nicht unterschätzen wollen. Wir haben immer glatt und konstant reguliert, aber man darf hierin auch nicht zu weit gehen, weil dadurch ein gewisser Reiz zur Brandstiftung gegeben wird, wie es dann der Fall ist, wenn jeder in der Lage ist, sich im voraus genau zu berechnen, welche Summe er im Schadensfalle ausbezahlt bekommt. Ich gebe zu, m. H., daß bei Totalschäden oft wirtschaftliche Nachteile anderer Art hinzukommen, daß der Betrieb gestört wird und daß auch sonst dem betreffenden Versicherten ein erheblicher Schaden erwächst, sodaß man eine Billigkeit darin finden könnte, die ganze Versicherungssumme ausbezahlen. Aber immer liegt die Sache nicht so. In vielen Fällen können die Abgebrannten ihren ganzen Betrieb den modernen Verhältnissen besser anpassen, so daß sie, wenn sie auch etwas zulezen, doch im großen und ganzen Vorteil vom Brande haben. Es ist daher, um das nochmals hervorzuheben, richtig, sich auf den rein rechtlichen Standpunkt zu stellen und dann wird man dazu kommen müssen, die Regierungsvorlage anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Ich bin mit Herrn Abg. Hergens der Meinung, daß dies eine sehr wichtige Frage ist. Aber ich bin im Gegenteil zu ihm der Ansicht, daß die Regierungsvorlage hierin nicht geändert werden darf. Es ist ein Fundamentalsatz des Versicherungsrechts, daß nur der wirkliche Schaden und nicht mehr vergütet wird. Die Versicherung ist nicht dazu da, den Versicherten zu bereichern, und das würde geschehen, wenn unter allen Umständen die Versicherungssumme zu Grunde gelegt wird, ohne Rücksicht auf den wirklichen Schaden. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters einverstanden und halte das bisherige Verfahren in diesem Punkte für eine der Ursachen mit, daß wir bei unserer Brandkasse zu so unheimlich hohen Beiträgen gekommen sind. Ich will mich keineswegs gegen eine glatte, konstante Schadensregulierung aussprechen, das muß man verlangen, aber die soll nicht darin bestehen, daß einfach gefragt wird, wie hoch war die Versicherungssumme, und darnach ohne weiteres ausbezahlt wird. Das ist ein Mißstand und solchem Unwesen wird durch die Vorschläge des Entwurfes entgegengewirkt. Ich freue mich, daß die Mehrheit des Ausschusses sich auf diesen Standpunkt gestellt hat, und ich bitte den Antrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Ich stehe vollständig auf dem Standpunkte, den Herr Abg. Hergens einnimmt. Ich kann nicht verstehen, wie man dazu kommt, bei der Versicherung von Gebäuden, welche durch amtliche Schätzer eingeschätzt sind, von Konjunkturen zu reden, wenn ich so sagen darf. Die Bestimmung bei Privatversicherungen, daß der Versicherte nur den tatsächlichen Schaden vergütet bekommt, bezieht sich auf Waren, welche gewissen Schwankungen unter-

liegen, deren Wert sich verändern kann. Es ist ja selbstverständlich, daß man keinen Profit aus Brandschaden ziehen soll und deshalb muß für die Waren der Preis zur Zeit des Brandes festgestellt werden. Aber bei Gebäuden ist das nicht so. Die Gebäude werden von amtlichen Taxatoren eingeschätzt und wenn deren Schätzungen nicht anerkannt werden sollen, was nützen uns letztere dann? Die Schätzer werden nicht zu hoch schätzen und wenn sich im Laufe der Zeit herausstellt, daß das Gebäude nicht in Stand gehalten wird, oder sich durch ein dauerndes Sinken der Preise im Werte verringert, dann haben wir die Bestimmung des § 37, dann kann die Versicherungssumme nachgeprüft werden. Die Brandkasse hat die Bestimmung des Werts der Gebäude völlig in der Hand und sollte nicht durch diese unnötigen Bestimmungen Zwistigkeiten und Streit hervorrufen, und diese bleiben nicht aus, denn man weiß ja, daß das fiskalische Interesse bei unseren Behörden viel zu stark ist. Ich fürchte, daß diese Bestimmung zu Unannehmlichkeiten zwischen Versicherten und Brandkassenverwaltung führen wird.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Ich glaube, man muß im Auge behalten, daß die Brandkasse selbst nachweisen muß, daß das Gebäude, welches abgebrannt ist, nicht mehr den Wert hatte, zu dem es versichert war. Das muß die Brandkasse selbst nachweisen. Aber die Möglichkeit verbieten, daß jemand durch die Brandkasse bereichert wird, das wird niemand wollen, es steht jedem frei, nachzuweisen, daß er etwas nicht schuldig ist. Es steht auch in der Begründung zu § 41: Ist die Brandkassenverwaltung in der Lage, nachzuweisen, daß das Gebäude zur Zeit des Brandes nicht mehr den Wert, zu welchem es eingeschätzt war, hatte, so wird ihr dieser Nachweis gelassen werden müssen. M. H.! Wenn man annimmt, daß zwischen der Schätzung und dem Brande ein Stück des Hauses — vielleicht ein Anbau — abgebrochen wird, soll dann die volle Versicherungssumme bezahlt werden? Es können doch zwischen der Schätzung und dem Brandfalle Veränderungen eintreten, sodaß der Wert nicht mehr da ist und wenn die Brandkasse das dann selbst nachweisen kann, so muß ihr das gestattet werden. Es wird nicht verlangt, daß der Beschädigte den Wert des abgebrannten Gebäudes nachweisen soll. Das ist der springende Punkt. Ich glaube, diese Bestimmung muß so stehen bleiben.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Herr Abg. Tanzen hat das vorgewogen, was ich sagen wollte. Es ist das Gewicht auf die Beweisfrage zu legen, und dieser Beweis, daß das Gebäude tatsächlich den Wert nicht gehabt hat, muß der Brandkasse offen bleiben. Wenn wirklich die Versicherungsansprüche immer dem tatsächlichen Werte der Gebäude entsprächen, dann ließe sich darüber reden und könnte man dieselben immer maßgebend sein lassen. Aber in der Praxis ist es anders. Die Anschläge werden allerdings von Zeit zu Zeit revidiert, es gehen aber manchmal 5—10 Jahre darüber hin und es treten dann in der Zwischenzeit oft Veränderungen ein, die nicht an und abgemeldet werden. Die Beweisführung, daß das abgebrannte Gebäude den ein-

getragenen Versicherungswert nicht gehabt hat, muß der Brandkasse noch gelassen werden. Daß das zu Chikanen und zu häufigen Differenzen zwischen den Versicherten und der Brandkassenverwaltung führt, glaube ich nicht. M. H.! Nehmen wir den Antrag der Mehrheit an, der entspricht tatsächlich allgemeinen Rechtsgrundsätzen und muß deshalb auch die Grundlage unseres Brandkassengesetzes bilden.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Ich möchte bitten, den Antrag der Mehrheit anzunehmen. Die Regel wird immer bleiben, daß mit der Versicherungssumme entschädigt wird, aber es muß die Möglichkeit bestehen, in Fällen, in denen der Nachweis geführt werden kann, daß die Versicherungssumme nicht mehr zutreffend ist, auch eine geringere Entschädigung, nur bis zum Nachweis des wahren Schadens, zu zahlen. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei unserer Brandkasse 105 000 Gebäude versichert sind, und daß noch hinzukommen mindestens 15 000 Gebäude und noch mehr aus dem nördlichen Bezirke. Es ist unmöglich, daß diese Gebäude immer unter Aufsicht der Brandkasse bleiben. Die Brandkasse ist angewiesen darauf, daß ihr von den Gemeindevorstehern oder anderen Stellen mitgeteilt wird, daß das Gebäude nicht ordnungsmäßig unterhalten wird. Nun ist doch sehr wohl der Fall möglich, daß ein Gebäude gar nicht bewohnt wird, verlassen ist, daß es durch lange Monate hindurch unter einem schadhaften Dache gelitten hat, daß also das ganze Haus entwertet ist. Da muß doch, wenn ein solches Haus abbrennt, die Brandkasse die Möglichkeit haben, den Nachweis zu führen, daß die Versicherungssumme nicht mehr zutreffend ist. Man kann ferner ja an den Fall denken, daß ein Gebäude durch Sturm völlig abgedeckt wird und daß es einige Tage später abbrennt, auch da würde der Brandkassenwert des Gebäudes nicht mehr zutreffend sein. In solchen Fällen muß die Brandkassenverwaltung die Möglichkeit haben, den Nachweis zu führen, daß die volle Versicherungssumme den Wert des Gebäudes zur Zeit des Brandes übersteigt.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. Gerdes: Auch ich halte diese Frage für eine der wichtigsten in der ganzen Vorlage. Ich bin aber durchaus nicht mit Herrn Abg. Hergens einverstanden, sondern ich stehe völlig auf dem Boden der Ansicht des Herrn Abg. Tappenbeck. M. H.! Wohin würde das führen, es könnte leicht die Möglichkeit vorliegen, daß der Abgebrannte sich bei diesem Verfahren mehr oder weniger bereichert. Das soll nach Möglichkeit verhütet werden. Ich möchte wohl sagen, Sie verlassen das Prinzip der gegenseitigen Hülfsleistung, wenn Sie diesen Paragraphen streichen würden, das Prinzip, daß die Versicherung den Betroffenen nur vor Verarmung schützen will, ihn aber nicht bereichern soll. Anders läge die Sache, wenn Sie die Selbstversicherung hätten, mit etwa $\frac{1}{12}$ oder mehr. Jetzt muß aber der Verwaltung die Möglichkeit gegeben werden, sich davon zu überzeugen, ob das Gebäude auch den Wert hatte, zu dem es versichert war. Wie schon gesagt, in den allermeisten Fällen wird die Versicherungssumme ausbezahlt werden, aber es können Fälle vorkommen, wo das nicht der Fall

ist. Ich möchte dringend bitten, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat Willms: M. H.! Ich will noch auf einen Punkt hinweisen. Zweifelsfälle können eventl. nur im Rechtswege ausgefochten werden. Es ist also ganz ausgeschlossen, daß, wie Herr Abg. Müller (Brake) ausführt, irgendwie fiskalische Gesichtspunkte in Frage kommen. Denn der Interessentenausschuß wird im einzelnen Falle zu entscheiden haben, ob ein Prozeß geführt werden soll. Die Sache kann doch nicht besser geordnet werden, als wenn man sie in die Hände des Interessentenausschusses legt.

Präsident: Herr Abg. Müller (Muzhorn) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Ueber den Fundamentalsatz, daß mehr entschädigt werden soll, als der Schaden beträgt, darüber sind wir uns völlig einig. Aber, meine Herren, ich bin der Meinung, gerade, weil die Abschätzung lediglich von der Brandkasse vorgenommen wird, unter Ausschluß der Mitwirkung der Versicherten selbst, so ist die Lage eine ganz andere, als etwa bei einer Privatversicherung, die Mobilien oder Inventar versichert. In diesem Falle wird die Wertangabe von den Versicherten gemacht und da ist es nicht mehr als selbstverständlich, daß die Gesellschaft unter Umständen den Nachweis verlangt, daß der Wert der Entschädigungssumme entspricht. Aber hier wird eine praktische Bedeutung kaum vorliegen, oder sie wird nur so minimal sein, daß sie es nicht verdient, in der Gesetzgebung berücksichtigt zu werden.

Andererseits wird es aber eine große Unsicherheit im Hypothekewesen hervorrufen, weil die Möglichkeit vorhanden ist, daß der Gläubiger seinen Anspruch nicht gedeckt bekommt, wenn bei einem Schadenfalle ein geringerer Wert festgesetzt werden sollte. Ich glaube, diese Unsicherheit muß berücksichtigt werden.

Wenn Herr Abg. Tangen meint, daß die Brandkassenverwaltung das selbst nachweisen muß, so fehlt bislang dafür der präzise Ausdruck. Dann müßte ein anderer Wortlaut gefunden werden, wonach die Brandkassenverwaltung selbst den Nachweis zu führen hat und dieser nicht dem Versicherten auferlegt werden kann. Das ist es gerade, was ich in diesem Falle vermeiden möchte, daß der Versicherte in eine hochnotpeinliche Untersuchung hineingezogen und womöglich zum Eide getrieben wird, wie das bei den Privatgesellschaften doch manchmal vorkommt. Vor allen war es die Rücksicht auf das Hypothekewesen, welche der Minderheit den Wunsch gab, die Gesetzgebung nach dieser Richtung hin zu ändern.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. Hergens: M. H.! Es ist doch ein großer Unterschied zwischen einer Mobilien- und einer Immobilienversicherung. Mobilien kann man so hoch versichern, wie man will, aber die Immobilien werden von der staatlichen Brandkasse geschätzt. Die Hausbesitzer werden gezwungen, die Prämien zu zahlen und wenn sie dann von einem Brandunglücke betroffen werden, wird ihnen eventl. ein Teil der Versicherungssumme abgezogen, weil vielleicht

einige gute Nachbarn sagen, das Gebäude wäre zu hoch eingeschätzt. Ich stehe selbstverständlich auf demselben Standpunkte wie Herr Abg. Tappenbeck, daß die Versicherungssumme dem tatsächlichen Schaden entsprechen soll. Sollte der Antrag der Mehrheit Gesetz werden, müssen wir eben soviel Versicherungsinpektoren anstellen, daß alle 2—3 Jahre die Versicherungssumme nachgeprüft werden kann. Wenn dann das Gebäude heruntergeschätzt wird, und der betreffende Hauseigentümer ist nicht damit einverstanden, dann kann er Berufung dagegen einlegen. Aber es soll nicht möglich sein, bei jedem Entschädigungsfalle die Summe beliebig herunterzusetzen und sie aus dem Trümmerhaufen ermitteln zu wollen.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. Thorade: M. H.! Ich war anfangs der Meinung, daß ich dem Minderheitsantrage ohne weiteres würde zustimmen können, aber ich habe mich überzeugt, daß es unter gewissen Umständen doch nicht zu vermeiden sein wird, diese Bestimmung in Anwendung zu bringen und nicht die ganze Versicherungssumme auszuzahlen. Wie Herr Abg. Tanzen angeführt hat, kann, wenn ein Teil abgebrochen wird, selbstverständlich nicht die volle Versicherungssumme ausbezahlt werden, wenn das Haus abbrennt. Ich möchte zur Erwägung stellen, ob es sich nicht empfehlen würde, den Passus ganz allgemein zu fassen, vielleicht zu sagen: Die Versicherungssumme wird bei der Feststellung der Entschädigung zu Grunde gelegt, falls nicht nachgewiesen wird, daß nach der Einschätzung Veränderungen an dem Gebäude vorgenommen sind, welche den Wert desselben verändert haben. In diesem Falle vermindert sich die Entschädigung um den Betrag des Minderwertes.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort

Abg. Müller: M. H.! Verschiedene Redner haben behauptet, daß man diesen Paragraphen so stehen lassen muß, weil der Versicherte sich nicht unmotivierterweise bereichern soll. An eine derartige Möglichkeit denke ich nicht, die ist nach meiner Ansicht vollkommen ausgeschlossen. Für mich ist maßgebend, daß der Versicherte bei der Abschätzung nicht mitzuwirken hat, es werden Sachverständige von der Brandkassenverwaltung ernannt, die die Gebäude schätzen und eine Mitwirkung des Versicherten ist ausgeschlossen. Nach kaufmännischen Grundsätzen würde eine derartige Behandlung gegen Treu und Glauben verstoßen.

Dann noch eins, meine Herren. Der Herr Abg. Tanzen sagte, es könnte vorkommen, daß ein Gebäude abgebrochen würde und dann der andere Teil abbrennt und dann könnte die Brandkasse einen Schaden erleiden. Das ist sehr leicht dadurch zu verhindern, daß eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach der Versicherte von jeder Veränderung Mitteilung zu machen hat. Den Fundamentalgrundsatz, daß der tatsächliche Schaden vergütet wird, den erkenne ich vollkommen an und da ist für mich der tatsächliche Schaden die Summe der Schätzung.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Ich begreife nicht, wie man den Grundsatz, der in dem Reichsgesetze über den Versiche-

rungsvertrag niedergelegt ist, als gegen Treu und Glauben verstoßend bezeichnen kann. Die ganze Privatversicherung verfährt nach dem Grundsatz, daß nicht mehr entschädigt werden soll, als der tatsächliche Schaden beträgt. Es müssen jährlich die Prämien von der Versicherungssumme bezahlt werden, und, wenn es zum Brande kommt, wird doch nur der tatsächliche Schaden bezahlt. Ich weiß nicht, wie man hiernach den Vorwurf gegen die Vorlage erheben kann, als ob sie Grundsätze akzeptiere, die gegen Treu und Glauben verstoßen. Ich möchte immer wieder darauf hinweisen, daß die Brandkasse eine Wohlfahrtsanstalt ist, die nur den einen Zweck verfolgt, den Interessen der Versicherten gerecht zu werden. Es ist ganz ausgeschlossen, daß die Brandkasse im Punkte der Entschädigung rigoros vorgehen sollte, sie muß aber die Berechtigung haben, nicht mehr zu zahlen, als der tatsächliche Schaden beträgt, wenn sonst offenbar eine ungerechtfertigte Bereicherung des Versicherten vorliegen würde. Ich weiß nicht, wie gegen ein derartiges, durchaus berechtigtes Verfahren der Brandkassenverwaltung irgendwelcher Einwand erhoben werden kann, und ich will nur nochmals darauf hinweisen, daß die Brandkassenverwaltung doch an die Zustimmung des Interessentenausschusses gebunden ist, bevor es zu einem Prozesse kommen kann.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. Habben: Ein paar Worte zur Begründung meiner Abstimmung. Ich stehe im Bericht als Mitglied der Minderheit, aber ich habe meinen Standpunkt revidieren müssen. Es sind für den Minderheitsantrag sowohl als für den Antrag der Mehrheit bedeutungsvolle Gründe geltend zu machen, aber ich habe mich im Lauf der Debatte überzeugt, daß das Schwergewicht der Gründe auf der Seite des Mehrheitsantrages liegt. Es ist ja richtig, daß von der Brandkassenverwaltung eine Kontrolle geübt wird und geübt werden muß, aber so scharf kann sie garnicht geübt werden, um allen Eventualitäten gerecht zu werden. Ich kann hinzufügen, daß dieser Passus auch in unseren vorzüglichen, Severischen Brandkassenstatuten steht.

Präsident: Herr Abg. v. Fricken hat das Wort.

Abg. v. Fricken: M. H.! Ich möchte auf einen Punkt hinweisen, den die Diskussion noch nicht gebracht hat, das ist der, daß, wenn der Antrag der Minderheit angenommen wird, dann der Weg zur Rückversicherung versperrt wird. Die Rückversicherungsgesellschaften stellen Bedingungen, wie sie hier die Minderheit nicht will.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: M. H.! Der Herr Abg. Müller (Nuthorn) befindet sich im Irrtum, wenn er glaubt, daß der Versicherte irgend etwas beweisen müsse. Es steht ausdrücklich im Gesetze drin, daß die Versicherungssumme zunächst maßgebend ist, und wenn die Brandkassenverwaltung weniger auszahlen will, wie die Versicherungssumme beträgt, so muß sie beweisen, daß das Gebäude zur Zeit des Brandfalles den eingetragenen Versicherungswert nicht gehabt hat.

Nun meinte Herr Abg. Hergens, es könnte jemand, ein guter Freund, aussprechen, daß das abgebrannte Gebäude nicht den Wert, mit dem es in dem Register stehe, besessen habe, den vom Brandschaden Betroffenen hineinreißt

wollen und würde. Ich weise darauf hin, daß die guten Freunde doch ihre Aussage im Prozeß begründen und beschwören müssen und dazu wird sich niemand so leicht hergeben. Mit solchen Fällen braucht man nicht zu rechnen.

Herr Abg. Müller (Brake) stellte den Satz auf, der tatsächliche Schaden ist die eingetragene Versicherungssumme. Dies ist unrichtig, der tatsächliche Schaden kommt nicht immer der eingetragenen Versicherungssumme gleich.

Man kann das Vertrauen zu der Brandkassenverwaltung und dem Interessentenausschusse haben, daß von dieser Bestimmung nicht rigoros Gebrauch gemacht wird. Deshalb möchte ich bitten, nehmen Sie den Antrag der Mehrheit an.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Ich möchte darauf hinweisen, daß jeder sich selbst schützen kann, wenn er glaubt, daß durch eine solche Bestimmung seine Interessen in Gefahr kommen. Er braucht nur, wenn er glaubt, daß der Wert nicht mehr stimmt, eine neue Schätzung zu beantragen. Ebenso, wie man seine Mobiliarversicherung in gewissen Zwischenräumen daraufhin prüft, ob in richtiger Höhe versichert ist, kann man auch seine Gebäude daraufhin prüfen, ob es zweckmäßig ist, eine neue Schätzung zu verlangen. Also wird jeder sich selbst sichern können. Wenn ein Gebäude alle paar Jahre geschätzt wird, ist doch ohne weiteres anzunehmen, daß der Schätzungswert dann dem Wert auch noch entspricht. Also wenn Herr Abg. Hergens sagt, daß jemand jahrelang gezwungen wird, Beiträge zu bezahlen und dann nicht diesen Beiträgen entsprechend schließlich die Entschädigungssumme ausfällt, dann ist es ihm selbst zuzuschreiben. Jeder muß selbst aufpassen, er kann ja nur Schätzung beantragen. Dadurch kann man sich vollständig sichern.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Wenn immer auf die Reichsgesetzgebung hingewiesen wird, so möchte ich feststellen, daß diese sich auf die Privatversicherung bezieht. Wir haben hier aber doch eine staatliche Brandversicherung. Wenn wir diese Bestimmungen annehmen, machen wir die ganze Schätzung wertlos. Die Schätzung ist doch eine tatsächliche Feststellung des Werts des Gebäudes, soweit es sich menschenmöglich erreichen läßt, und wenn die Brandkasse glaubt, dadurch Schaden zu erleiden, kann sie nachschätzen lassen. Ich will keine Prozesse mit der Brandkassenverwaltung führen, und deshalb stimme ich dagegen.

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. **Funch:** Ich möchte doch gern Auskunft haben darüber, wie man sich das denkt, ein Gebäude, welches abgebrannt ist, auf seinen Wert vor dem Brande zurückzuschätzen. Das ist mir nicht klar. (Zuruf: Brandkassenwert!) Der Brandkassenwert soll ja nicht maßgebend sein. Die Gebäude werden geschätzt, und es soll nachträglich festgestellt werden, das Gebäude hat nicht den Wert. Nach meiner Ansicht ist das geradezu eine Willkür, der man sich unter keinen Umständen unterwerfen kann. Ich stimme vollständig den Ausführungen des Herrn Abg. Müller zu. Die Schätzungen werden ja revidiert, und ist es Sache der

Brandkassenverwaltung, dafür zu sorgen, daß die Objekte ihrem Werte entsprechend eingeschätzt werden. Wie ist nun nachher die praktische Handhabung? Ist ein Gebäude abgebrannt, dann wird der Wert des Schadens festgestellt, indem man die vorhandenen Reste des Gebäudes wieder in Anschlag bringt. Wie will man da verfahren, wenn man nachträglich feststellen soll, das Gebäude war in der Brandkasse für 10 000 M., es war aber bloß 8 000 M. wert? Fälle, die angeführt sind, daß z. B. ein Stall abgebrochen ist, das läßt sich immer nachweisen. Nie und nimmer würde die Aufsichtsbehörde das bezahlen. Und dann, wenn ein Gebäude abgedeckt wäre vom Sturm und dann aufbrennt, das würde man selbstverständlich auch wissen, und würde dem Wortlaut des Gesetzes genügt, daß das nicht entschädigt werden kann.

Dann ist von Bereicherung gesprochen und hervorgehoben worden, daß in erster Linie dagegen Front gemacht werden müßte, daß Leute ihre Gebäude anstecken, um sich dadurch zu bereichern. Ich glaube, das ist ein großer Irrtum, und möchte ich das nicht unwidersprochen lassen. Der Glaube der Bereicherung durch einen Brandschaden entsteht nach meiner Ansicht dadurch, daß jemand, der einen Brandschaden erlitten hat, sich schöner und moderner einrichtet mit seinem neuen Gebäude, und nun sagt man „der ist abgebrannt, nun hat er ein großes, schönes Haus hingesezt, das hat er mit dem Brandkassengeld gemacht“. Das ist doch nicht der Fall. Es ist ja möglich, daß einzelne Fälle vorgekommen sein können, wo alte Gebäude im Werte zurückgegangen waren, daß sie der Versicherungssumme nicht mehr entsprechen haben. Das hat aber dazu geführt, daß man die Nachprüfung der Werte eingeführt hat. Dann gleicht es sich ja an und für sich aus.

Es sind immer die Gegensätze von Stadt und Land hervorgehoben. Die halte ich garnicht für berechtigt. In der Stadt sind auch viele miserable Häuser, und auf dem Lande befinden sich eine ganze Anzahl feuersicherer Häuser. Jedenfalls ist da die Bauart viel besser geworden gegen früher und steht der Bauart in der Stadt nicht nach. Außerdem lege ich den größten Wert auf die Selbstverwaltung. Die wird es in der Hand haben, entsprechende Vorschriften zu erlassen, daß die Feuergesährlichkeit mehr und mehr abnimmt. Es wird sich zwischen Stadt und Land mehr und mehr ausgleichen. Der tatsächliche Schaden soll selbstverständlich vergütet werden, aber wie gesagt, wenn die Versicherungssumme nicht maßgebend sein soll, dann hat überhaupt die Sache keinen Zweck, daß man vorher Schätzungen vornimmt, und deshalb meine ich, daß man sich auf den Standpunkt der Minderheit stellen muß und besonders nach dem Laufe der Debatte man sich nicht auf den Standpunkt der Mehrheit stellen kann. Die Brandkasse ist in meinen Augen keine Wohlfahrtseinrichtung und auch keine Wohltätigkeitsanstalt, sondern eine gemeinnützige Anstalt.

Präsident: Herr Abg. Wilken hat das Wort.

Abg. **Wilken:** M. H.! Zurzeit stehen die Gebäude mit ihrem wirklichen Wert in der Brandkasse. Nach dem bisher geltenden Recht mußten die Versicherungsanschlüsse alle 5 Jahre nachgeprüft werden, und das ist auch regelmäßig gemacht worden. Nach den Bestimmungen in diesem

Entwurf soll diese Prüfung anders geregelt werden. Es ist im § 37 gesagt, daß die Brandkassenverwaltung berechtigt ist, diese Prüfung jederzeit vornehmen zu lassen. Ich möchte nun gern vom Regierungstisch hören, ob man die Absicht hat, auch demnächst diese Prüfung in gewissen Zwischenräumen, vielleicht wie bisher alle 5 Jahre vorzunehmen, oder ob man längere Zeit mit der Nachprüfung warten will. Im Bericht ist das nicht gesagt. Es wäre für mich sehr wünschenswert, zu hören, ob diese Nachprüfung auch demnächst mindestens alle 5 Jahre oder in kürzeren Zwischenräumen wiederholt werden soll. Wenn dies geschieht, werden wir auch nach wie vor die Gebäude möglichst mit ihrem richtigen Wert in der Brandkasse haben und wird, wenn ein Brandfall entstehen sollte, sich die Sache sehr leicht regeln lassen, und wird man ohne einen Prozeß mit der Brandkassenverwaltung sich abfinden.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. Hergens: M. H.! Ich bin offenbar von Herrn Abg. Driver nicht richtig verstanden worden. Ich habe nur behauptet, daß nicht ausgeschlossen sei, daß bei einem etwaigen Brandschaden von guten Freunden oder Nachbarn das Gerücht verbreitet werde, daß das Gebäude viel zu hoch eingeschätzt wäre. In diesem Falle ist es nicht unmöglich, daß vom Gemeindevorsteher an die Brandkasse berichtet wird, daß das Gebäude zu hoch eingeschätzt wäre und wird dann seitens der Brandkasse eine neue Schätzung vorgenommen. Wer kann nun in diesem Falle aus dem Trümmerhaufen den wahren Wert des abgebrannten Gebäudes ermitteln? Das ist ausgeschlossen. Wenn Herr Abg. Tanzen dann sagt, jeder Hauseigentümer kann sein Gebäude von neuem schätzen lassen, so muß man doch sagen, jeder Hauseigentümer ist gar nicht in der Lage, den Bauwert seines Hauses zu kennen, weil er kein Fachmann ist. Er wird sich damit zufrieden geben, daß der Wert seines Gebäudes von der staatlichen Brandkasse ermittelt worden ist und hofft nun auch, bei etwaigem Brandschaden die ganze Versicherungssumme, selbstverständlich abzüglich des Wertes der auf dem Brandplatz liegenden Materialien und etwaigen unversehrten Teile des Gebäudes, zu bekommen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Nuzhorn) hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Müller:** Ich möchte nur kurz Herrn Abg. Wilken darauf hinweisen, daß auf der Seite 672 zu § 37 gesagt wird:

„Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß die Prüfung der Versicherungsanschlüge so häufig vorgenommen wird, daß die im Brandkassenregister eingetragene Versicherungssumme den wirklichen Gebäudewerten entsprechen.“

Diesem hat auch die Staatsregierung zugestimmt, wenn ich recht entsinne. Der Herr Regierungsvertreter hat zugefagt, daß in kurzer regelmäßiger Wiederkehr die Schätzung der Gebäude vorgenommen werden soll.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Feigel: M. H.! Die nach dem jetzt geltenden Gesetz in Zwischenräumen von 5 Jahren abzuhaltende Prüfung der Versicherungsanschlüge soll ja nach dem Kommentar

zum Gesetzentwurf demnächst ersetzt werden durch die Prüfung des Brandkasseninspektors, soweit ich gesehen habe; zwar soll dieselbe nicht so häufig vorgenommen werden, dafür aber anscheinend so viel gründlicher und fachmännischer. Ob das genügt, will ich dahingestellt sein lassen; Zweifel daran sind von keiner Seite aufgetaucht.

Dann hat die Debatte Veranlassung gegeben, recht oft die Mobiliarversicherung hier ins Feld zu führen. Herr Abg. Hergens hat vorhin behauptet, er könne seine Möbel so versichern wie er wolle, warum nicht auch seine Immobilien? Er hat recht, aber er hat nur vergessen, hinzuzufügen, daß er seine Möbel nicht so entschädigt kriegt, wie er will, sondern wie die Versicherung will und daß, wenn ein Brandunglück passiert, eine genaue Prüfung des verbrannten Mobiliars nach seinem Werte vorgenommen wird. Im übrigen ist es doch reichsgesetzliche Bestimmung, daß eine Versicherung nicht zu einem Gewinn führen soll, und ist es Grundsatz bei allen Versicherungen, daß man niemals über den Schaden hinaus vergütet. Eine Versicherung ist doch keine Lotterie, sondern vergütet nur das, was an wirklichem Schaden nachzuweisen ist. Ich verstehe es daher kaum, daß es noch eine Minderheit im Ausschuß gegeben hat, die auf dem gegenteiligen Standpunkt reitet und den Antrag stellt, wonach im § 41 der zweite Satz im zweiten Absatz, den ich als selbstverständlich gehalten habe, gestrichen werden soll. Ich möchte dringend bitten, den Antrag der Minderheit nicht anzunehmen, sondern es bei dem Entwurf zu belassen.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Die Herren Abgeordneten Hergens und Funck fragten: Wie kann man für ein Gebäude, das in Asche liegt, den Wert noch feststellen? Das kann man in den meisten Fällen nicht, und darum bleibt es regelmäßig bei der eingetragenen Versicherungssumme, weil der Gegenbeweis schwer zu führen ist. Aber er ist immerhin in Einzelfällen doch möglich.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: Ich möchte Herrn Abg. Driver erwidern, wenn es sich so verhält, dann kann man doch die Bestimmung erst recht streichen lassen. Es wird so kommen, daß die Brandkassenverwaltung behauptet, das Gebäude hat nicht den versicherten Wert. Dieser Wert ist aber doch vorher durch Schätzung festgestellt worden. Herr Abg. von Fricken meint, daß wir dann keine Rückversicherung abschließen können. Das ist nicht der Fall. Der geschätzte Wert ist der tatsächliche Wert, darauf können wir jeden Augenblick Rückversicherung nehmen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ich möchte nur darauf hinweisen, wenn der Antrag der Minderheit angenommen wird, dann würde es doch so sein, daß es Fälle geben würde, in denen die Brandkasse gezwungen würde, notorisch mehr zu bezahlen, als der tatsächliche Wert war. Selbst in den Fällen, in denen nachzuweisen ist, daß der geschätzte Wert höher ist als das Verbrannte, würde die Brandkasse gezwungen sein, das zu bezahlen. Das werden wir doch nicht wollen.



Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort zum drittenmal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. **Hergens:** M. H.! Ich möchte noch erwähnen, daß, wenn der Antrag der Mehrheit durchgeht, die Konsequenz sein wird, daß vorsichtige Hausbesitzer alle Jahre ihre Gebäude neu einschätzen lassen werden und erwachsen hierdurch dem Einzelnen nicht geringe Kosten.

Präsident: Was Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter Abg. Müller (Ruhhorn).

Berichterstatter Abg. **Müller:** Ich möchte nur nochmals feststellen, daß die Minderheit bei der Streichung dieses Satzes die Worte festgehalten haben will, welche lauten: „Als solcher gilt die eingetragene Versicherungssumme.“ Das übrige wird gestrichen. So ist dieser Antrag jetzt gemeint.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Antrag 54, das ist der Antrag der Minderheit. Wer den Antrag der Minderheit auf Streichung des zweiten Satzes im zweiten Absatz im § 41 annehmen will, bitte ich, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist der Antrag 55 erledigt. Ich bitte jetzt die Herren, die den § 41 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — § 41 ist angenommen.

Folgt der Antrag 57:

Annahme der §§ 42 bis 48 einschließlic.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 42 und gebe Herrn Abg. Dursthoff das Wort.

Abg. **Dursthoff:** M. H.! Ich wollte mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß der zweite Absatz in diesem Paragraphen m. E. doch nicht ganz einwandfrei ist. Da heißt es nämlich:

„Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Neubauperte.“

Das ist wohl übernommen aus dem alten Gesetz. Aber ich glaube, es ist nicht ganz klar und auch nicht immer ganz zutreffend. Wenn die Wiederherstellungskosten nicht höher sind als der Wert des abgebrannten Gebäudes, dann kommt es allerdings richtig aus. Aber wenn ich annehme, daß sich jemand ein wertvolleres Gebäude wiederbaut, dann stimmt die Sache nicht mehr. Z. B. das ganze Gebäude ist 5000 M wert; es brennt ein Teil ab und es bleibt übrig ein Rest von etwa 1000 M wert. Nun baut er aber nicht für 4000 M hinzu sondern für 10000 M. Dann stimmt die Rechnung nicht mehr, dann kriegt er viel zu viel Entschädigungssumme. Das müßte im Ausschuß geändert werden. Ich behalte mir vor, zur zweiten Lesung einen Antrag zu stellen.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** M. H.! Dieser § 41 Absatz 2 handelt von Teilschäden. Die Quote der Versicherungssumme bei Teilschäden bestimmt sich nicht nach der Höhe der Wieder-

herstellungskosten, sondern nach dem Verhältnis des abgebrannten Teils des Gebäudes zu dem ganzen Gebäude. Die Entschädigungssumme und die Wiederherstellungskosten werden sich dann immer decken, wenn der Versicherungsanschlag und die Neubaufkosten gleich sind. Es kann aber vorkommen, daß der Versicherungsanschlag nicht der Neubaufumme entspricht. Dann muß das Verhältnis, wie es hier ausgedrückt ist, zu Raum kommen. Wenn Herr Abg. Dursthoff meint, diese Formel sei nicht zutreffend, so kann das ja nochmals geprüft werden. Ich glaube nicht, daß die Bedenken begründet sind.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich habe auch dieselben Bedenken gehabt, die Herr Abg. Dursthoff äußert. Es ist jedenfalls unsicher, was für eine Entschädigung demnächst bezahlt werden soll. Es soll doch die Differenz zwischen dem Wert des Stehengebliebenen und der Versicherungssumme vergütet werden.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** Ich glaube auch, Herr Abg. Dursthoff irrt. Er sprach davon, wenn ein Gebäude zum Werte von 4000 M abrennt und der Besitzer will demnächst für 10000 M wieder aufbauen. Es handelt sich hier nur um ein teilweise abgebranntes Gebäude, und im Absatz 2 des § 42 steht das Wort „alsdann“. Ich glaube, darauf ist gerade Gewicht zu legen. Die Entschädigungssumme soll alsdann, wenn der fünfte Teil stehen geblieben ist, also kein Totalbrand vorliegt, in dieser Weise bemessen werden, das ist m. E. vollständig richtig ausgedrückt im Absatz 2.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Ich teile die Bedenken des Herrn Abg. Dursthoff in vollem Umfange. Es ist mir auch durch die Erklärung vom Regierungsrat nicht klar geworden, wie es gemeint ist. Hier steht: „Der Entschädigungsbetrag soll alsdann, wenn es sich nicht um Totalschäden handelt, in der Weise bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält wie die Versicherungssumme zu dem Neubauperte.“ Das ist deshalb unklar, weil der Begriff Wiederherstellungskosten verschieden ausgelegt werden kann. Das soll natürlich heißen „was es kosten würde, um das Gebäude wiederherzustellen, wie es war“. Es ist aber auch eine andere Auslegung möglich, und deshalb muß eine deutlichere Wortfassung gewählt werden.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich hatte noch vergessen, den letzten Absatz zu berühren. In diesem steht:

„Wird ein Gebäude, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, durch Brand, Explosion oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt, so ist der Schaden nur nach dem Werte des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruchs zu berechnen.“

Das wird sich kaum feststellen lassen. Niemand wird zugeben, daß sein Gebäude zum Abbruch bestimmt war.



Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** Ich möchte noch darauf hinweisen, was Herr Abg. Tappenbeck sagte. Ich denke, das Haus soll nur so wieder hergestellt werden, wie es gewesen ist.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Das ist gewiß nicht die Absicht des Entwurfs. Es soll eine größere Freiheit gegeben werden als bisher. Bisher wurde verlangt, daß das Gebäude auf demselben Platz wieder aufgebaut wurde, und es konnte sogar verlangt werden, daß es in derselben Weise wieder hergestellt werde. Im Gegensatz dazu soll jetzt größere Freiheit geboten werden, und das wird wohl in unser aller Sinne sein. Der Betreffende kann ein großes wirtschaftliches Interesse daran haben, sein Gebäude ganz anders aufzubauen, und das muß auch bei Teilschäden zulässig sein. Darum ist eben das Wort „Wiederherstellungskosten“ unklar und mißverständlich. Es kann in der Praxis zu einer Auslegung führen, die wir alle nicht wollen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zum § 42, eröffne sie zu den §§ 43 bis 48. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 58 und zum § 49. Antrag 58 lautet: — also § 49 ist das —:

Im ersten Absatz, 3. Zeile anstatt „innerhalb 14 Tagen“ zu setzen: „innerhalb einer Woche“.

Antrag 59:

Annahme des § 49 mit der vorstehenden Aenderung. Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** Ich möchte darauf hinweisen, ob 14 Tage nicht zu lang ist.

Präsident: Innerhalb einer Woche wird ja beantragt. Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe auch hier die Beratung, eröffne sie zum Antrag 60:

Annahme des § 50

und zum § 50. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über die Anträge 57, 58, 59 und 60. Ich bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt nunmehr der Antrag 61. Der ist gestellt zum § 51:

Im vierten Absatz 1. und 2. Zeile anstatt: „binnen 6 Monaten“ zu setzen: „Binnen 4 Wochen.“

Antrag 62:

Annahme des § 51 mit vorstehender Aenderung.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und den § 51. Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** Ist nicht ein Antrag gestellt auf 14 Tage?

Präsident: Ein Antrag auf 14 Tage im 4. Absatz ist nicht gestellt. Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die die Anträge 61 und 62 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 63, zum § 52 gestellt:

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Vor geschehener Schätzung darf auf der Brandstätte ohne Erlaubnis der Brandkassenverwaltung mit Ausnahme der von der Polizeibehörde aus sicherheitspolizeilichen Gründen angeordneten Abbruch- und Aufräumungsarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden.“

Der Antrag 64 verlangt:

Annahme des § 52 mit der sich ergebenden Aenderung.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und über den § 52. Das Wort ist nicht verlangt. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die die Anträge 63 und 64 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt der Antrag 65 zum § 53:

Dem § 53 wird folgender Absatz 4 nachgefügt:

„Der Anspruch des Eigentümers auf Auszahlung der Entschädigungssumme ruht während der Dauer eines gegen ihn schwebenden Strafverfahrens wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 12).“

Und Antrag 66:

Annahme des § 53 mit der sich ergebenden Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 53. Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich habe gestern schon erwähnt, daß in gewissen Fällen die Brandkasse Anspruch auf Zinsen macht, während umgekehrt die Versicherten keinen Anspruch auf Zinsen haben. Ich habe den Fall selbst erlebt, daß auf diese Weise jahrelang die Zahlung der Entschädigungssumme hinausgeschoben werden kann. Es ist aber nicht mehr wie recht und billig, daß auch den Versicherten Zinsen vergütet werden, wie das bei allen Privatversicherungen auch geschieht. Ich werde mir erlauben, zur zweiten Lesung einen dahingehenden Antrag zu stellen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die die Anträge 65 und 66 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Antrag 67:

Annahme der §§ 54 bis 59 einschließlich.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Paragraphen 54 bis 57. Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Es ist hier im Paragraphen gesagt worden, die Entschädigungsforderungen mit dem Platz veräußert werden können. Nun können eigentümliche Verhältnisse vorkommen, wenn man nämlich ein Gebäude auf einem staatlichen Grundstück, welches gepachtet ist, errichtet hat. Das Haus brennt ab. Der Platz wird gekündigt, und man kann das Versicherungsgeld nicht ersetzt bekommen. Da müßte doch für diesen Fall irgend ein Ausweg gefunden

werden, indem im Falle des Brandes nicht allein die Veräußerung mit dem Plaze genehmigt wird, sondern auch die Abtretung der Entschädigungsforderung allein. Sonst läßt sich der Fall denken, daß der Versicherte in die Lage versetzt wird, sein Versicherungsgeld nicht wiederbekommen zu können.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich eröffne die Beratung zum § 58, § 59, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 68 und 69, die zum § 60 gestellt sind. Antrag 68:

In der zweiten bezw. dritten Zeile anstatt „Versicherungsanschlätze“ zu setzen: „Versicherungssummen“.

Antrag 69:

Annahme des § 60 mit der vorstehend sich ergebenden Aenderung.

Und gleichzeitig zum § 60. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe auch hier die Beratung. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die die Anträge 67, 68 und 69 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt nunmehr der Antrag 70:

Streichung der § 61 und 62.

Und der Antrag 71:

Ablehnung des Antrags 70.

Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Müller (Nuzhorn) das Wort.

Berichterstatter Abg. Müller: Ich möchte vorschlagen, daß über die Anträge 70 und 71 zunächst allein verhandelt wird.

Präsident: Ich eröffne die Beratung über die beiden Anträge 70 und 71 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Müller (Nuzhorn).

Berichterstatter Abg. Müller: M. H.! Eine Minderheit hat den Antrag gestellt, die Gefahrenklassen sämtlich zu streichen, und zwar teilweise, weil sie auf dem grundsätzlichen Standpunkt steht, daß bei den höheren Gefahrenklassen die Möglichkeit hätte vorhanden sein müssen, auch aus der Brandklasse auszutreten und anderweitig Unterkunft zu suchen. Ferner aber ist es noch eine große Frage, ob es für die Verhältnisse unseres Landes richtig ist, daß die Brandklasse auf Gefahrenklassen aufgebaut wird, und ob nicht doch das alte Verfahren einer gleichmäßigen Umlage für alle Immobilien das richtigere ist. Infolgedessen hat sie den Antrag gestellt, die § 61 und 62 ganz zu streichen.

Präsident: M. H.! Ich habe die Beratung nur eröffnet zu den Anträgen 70 und 71, und zwar deshalb, weil es überflüssig erscheint, auf die Abänderungsanträge zu § 62 einzugehen, wenn dem Antrag der Minderheit entsprochen wird und die §§ 61 und 62 gestrichen werden. Dann sind damit alle übrigen Debatten überflüssig. Wird das Wort noch verlangt zu den Anträgen 70 und 71? (Präsident verliest nochmals die Anträge.) Zu den §§ 61 und 62 ist zunächst ein genereller Antrag auf Streichung der ganzen Paragraphen gestellt. Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Ich habe nicht die Absicht, hierzu noch zu sprechen. Aber wenn die Gefahrenklassen gestrichen werden sollten, dann sind die Verbesserungen, die das Gesetz im übrigen bietet, für mich fast ohne Bedeutung. Ich würde, wenn der Antrag der Minderheit in diesem Punkt angenommen werden sollte, gegen das ganze Gesetz stimmen müssen, und ich glaube, auch viele andere Mitglieder des Landtags.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Da ich weder bei der Mehrheit noch bei der Minderheit stehe — ich weiß nicht, woran das liegt (Heiterkeit) — so möchte ich nur erklären, daß ich auf die Beibehaltung der beiden Paragraphen gerade im Interesse der sogenannten guten Risiken ganz bedeutendes Gewicht legen muß, und schließe mich voll und ganz den Ausführungen des Herrn Abg. Tappenbeck an.

Präsident: Herr Abg. Verdes hat das Wort.

Abg. Verdes: M. H.! Ich werde in diesem Falle mit der Minderheit gehen. Ich halte die Einführung von Gefahrenklassen bei einer Zwangsversicherung für ungerecht. (Sehr richtig!) Eine Versicherung auf Gegenseitigkeit, die weit mehr als 100 Jahre gewirkt hat, in der der Eine stets für den Anderen eingetreten ist, wenn die eine solche grundlegende Aenderung einführt, so halte ich das für nicht richtig. Weshalb sind die Gefahrenklassen nicht früher eingerichtet worden, als die Verhältnisse in den Städten noch ganz andere waren? Jetzt haben sie die guten Risiken, und allerdings in den letzten Jahren mehr Beiträge gezahlt, als sie aus der Versicherung herausbekommen haben. Aber früher waren die schlechteren Risiken in den Städten. In der Begründung der Vorlage ist ja z. B. gesagt, der Amtsbezirk Wildeshausen (ohne die Stadt) hat ca. 83000 M mehr bezahlt, als er bekommen hat. Das ist ein Zeichen, daß nicht allein die Städte die besten Risiken haben. Zudem kann man ja auf die einzelnen Versicherten exemplifizieren. Es sind viele Versicherte in den einzelnen Gemeinden, die immer bezahlt haben seit dem Bestehen der Versicherungsgesellschaft und haben nie etwas aus der Versicherung herausbekommen. Die würden dadurch doch gestraft werden, daß sie jetzt höhere Beiträge zu zahlen hätten. Ich möchte also bitten, den Antrag der Minderheit anzunehmen und die Gefahrenklassen nicht einzuführen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: Wenn man diesen Antrag annimmt, nämlich die Gefahrenklassen zu streichen, ist das ganze Gesetz wertlos. (Sehr richtig!) Wenn man keine Reform will, braucht man das Gesetz überhaupt nicht zu machen. Ich beantrage namentliche Abstimmung.

Präsident: Wird der Antrag unterstützt? Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Müller (Nuzhorn) das Wort.

Abg. Müller: Ich möchte doch Herrn Abg. Müller (Brake) erwidern, daß die Sache eigentlich nur mehr eine prinzipielle Bedeutung hat. Das sage ich, trotzdem ich Antragsteller mit bin. Ich habe deshalb auch darauf verzichtet, den Antrag eingehend zu begründen. Wir haben im Aus-

schuß die Frage sehr eingehend erörtert und es liegt heute im Plenum nur daran, unsere grundsätzliche Stellung zu bekunden. Deshalb ist es auch in den Bericht hineingekommen. Aber eine namentliche Abstimmung halte ich für durchaus überflüssig.

Präsident: Der Antrag auf namentliche Abstimmung war genügend unterstützt und wird diese stattfinden. Wir stimmen also namentlich ab über den Antrag der Minderheit Habben, Henn, Müller (Nuzhorn) auf Streichung der §§ 61 und 62. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben G. Ich bitte also die Herren, welche den Antrag annehmen wollen, bei Aufruf ihres Namens mit ja zu antworten, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Gerdes ja, Griep beurlaubt, Grube fehlt, Habben ja, v. Hammerstein nein, Heitmann nein, Henn ja, Hergens nein, Holtmann nein, Hug nein, Janje nein, v. Levezow nein, Meyer nein, Mohr nein, Müller (Nuzhorn) ja, Müller (Brake) nein, Plate fehlt entschuldigt, Roth nein, Schmidt nein, Schröder nein, Schulz nein, Schute fehlt, Sommer nein, Steenbock nein, Tanzen nein, Tappenbeck nein, Thorade nein, Voß nein, Wessels nein, Westendorf ja, Wilken nein, Ahlhorn (Osternburg) nein, Ahlhorn (Hartwarderwarp) fehlt, Diers nein, Dörr nein, Dursthoff nein, Driver nein, Enneking ja, Feigel nein, Feldhus nein, Francke nein, Freye nein, v. Fricke nein, Funch nein.

Der Antrag ist mit 33 gegen 6 Stimmen abgelehnt, also der Antrag 71 damit angenommen.

Es folgt nunmehr der Antrag 72. Der befaßt sich mit dem § 62, Abschnitt A. Das ist ein Mehrheitsantrag. Es wird beantragt:

In § 62 dem Abschnitt A folgenden Satz anzuhängen:

„Als Nachbargebäude sind Gebäude auf dem benachbarten Grundstücke zu verstehen. Für die auf demselben Grundstücke befindlichen Gebäude der Klasse A 1, die mindestens 5 m von den daselbst befindlichen übrigen Gebäuden entfernt sind, bestimmt sich der Zuschlag ohne Rücksicht auf diese.“

Eine Minderheit, die Abgg. Ahlhorn, Steenbock, stellt den Antrag 73:

unter Ablehnung des Antrags 72: Anstatt der im § 62 enthaltenen Bezeichnung „von dem Nachbargebäude“ zu setzen „von einem Gebäude“.

Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Müller (Nuzhorn) das Wort.

Berichterstatter Abg. Müller: Ich möchte hier vorschlagen, daß wir zunächst über diese beiden Anträge die Diskussion führen, da zum § 62 ja eine so große Anzahl von Anträgen vorliegt, daß wohl eine Verwirrung entstehen könnte, wenn über sämtliche Anträge auf einmal die Diskussion eröffnet würde. Ich schlage also vor, zunächst nur über die Anträge 72 und 73 zu verhandeln.

Präsident: Ich habe die Absicht nur Zusammengehöriges zur Diskussion zu stellen. Unter der Voraussetzung, daß der Landtag einverstanden ist, würde ich auch der vom Herrn Berichterstatter gegebenen Anregung ohne weiteres folgen. Ich möchte noch die Frage aufwerfen:

Ist im Antrag selbst auch ein Schreibfehler? Da heißt es: „Als Nachbargebäude sind zu verstehen“. — Das soll so recht sein. Ich eröffne die Beratung über die Anträge 72, 73 und über den § 62 A, soweit er von diesen Anträgen berührt wird. Herr Abg. Müller (Nuzhorn) hat das Wort.

Berichterstatter Abg. Müller: Ich möchte als Berichterstatter nur feststellen, daß die von der Mehrheit vorgeschlagene Abänderung „Als Nachbargebäude sind Gebäude auf dem benachbarten Grundstücke zu verstehen“ mit Zustimmung der Staatsregierung vorgeschlagen wird. Was mit diesem Abänderungsantrag erstrebt wird, ist ja aus dem Inhalt ersichtlich und enthalte ich mich vorläufig einer Bemerkung darüber.

Präsident: Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Abg. Steenbock: Ich gehöre zur Minderheit und muß deswegen meine Stellung etwas begründen. Ich kann nicht einsehen, warum man einem Besitzer eines größeren Grundstücks mehr Rechte einräumen soll als anderen. Der Besitzer eines größeren Grundstücks ist meistens in der Lage, die Gebäude so zu legen, daß sie die entsprechende Entfernung, die im § 62 gewünscht wird, innehalten können. Ein Hausbesitzer wird gerade durch seinen Nachbar gezwungen, eine höhere Prämie zu zahlen, wenn derselbe ein feuergefährliches Gebäude in seiner Nähe errichtet. Es liegt darin eine Begünstigung der größeren Grundstücksbesitzer, die über mehrere nahe zusammenliegende Gebäude verfügen. Es würde also einem Besitzer gestattet sein, durch Errichtung mehrerer Gebäude die Gefahr zu erhöhen, ohne daß er eine erhöhte Prämie zahlt. Dem kann ich nicht zustimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlusswort. Wir stimmen also ab, und zwar zunächst über den Antrag 72, Antrag der Mehrheit. Ich bitte die Herren, die den Antrag 72 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag 73 meines Erachtens erledigt. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Dursthoff das Wort.

Abg. Dursthoff: Ich weiß nicht, Herr Präsident, wie Sie es handhaben wollen. Ich wollte gern zu § 62 auch einen Antrag stellen, und zwar einen, der sich auf A Klasse 1 bezieht. Soll der verhandelt werden, nachdem der Antrag 74 des Verwaltungsausschusses verhandelt ist, oder beabsichtigen Sie, nachher noch alle Anträge zuzulassen?

Präsident: Ich habe die Sache so geordnet, die Anträge 74 und 75 ziehe ich zusammen, weil da die Bedachungsfrage kommt. Haben Sie Anträge zu dieser Frage zu stellen, dann bringen Sie sie da an. Dann die Anträge 76 und 77 beziehen sich auf die Beitragsquoten. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Dursthoff das Wort.

Abg. Dursthoff: Ich wollte gern, daß in A Klasse 1 gestrichen würden die Worte: „wenn sie weniger als 2 m von dem Nachbargebäude gleicher Bauart oder der Bauartsklasse 2, oder“. Diese Worte wollte ich gern gestrichen haben. Es würde sich nur fragen, wo wir dies am besten behandeln.



Präsident: Ich glaube, das bringen Sie gleich an bei den jetzigen Anträgen 74 und 75. Die beziehen sich auf die ersten beiden Zeilen. Also es lautet der Antrag 74:

Abschnitt A Klasse 1 in der zweiten Zeile nach „feuerficherer Bedachung“ hinzuzufügen: „oder für Gebäude mit feuerficherer Bedachung, deren Außenwände aus Holzfachwerk aus Eichenholz mit Steinen eingemauert bestehen, oder wo nur Teile der Umfassungsmauern aus Holzfachwerk hergestellt sind.“

Diesem Mehrheitsantrag steht ein Minderheitsantrag auf Ablehnung des Antrages 74 gegenüber. Und somit nehmen wir den Text des Wortlauts unter A Klasse 1 in Beratung, und da bitte ich auch Ihren Antrag anzubringen. Ich eröffne die Beratung über diese Anträge 74 und 75 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Müller** (Nuthorn): Es ist ein eigentümliches Zusammentreffen, daß wir in demselben Landtag, in welchem wir kürzlich ein Gesetz zur Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten unserer niedersächsischen Gegend beraten haben uns jetzt mit einem Gesetz beschäftigen, welches unter Umständen wohl geeignet ist, diese Schönheiten, ich möchte nicht sagen, ganz zu vernichten, aber doch bedeutend zu vermindern. Die Folge dieser Klassifikation wird zweifellos die sein, daß eine ganze Reihe alter, malerischer Gebäude verschwinden wird und anstatt dessen Gebäude aufgeführt werden, die im Sinne des Brandfängengesetzes als feuerficher anzusehen sind aber in Bezug auf die landschaftliche Schönheit ganz bedeutend gegen jetzt zurücktreten. Es ist insolge dessen im Ausschuß die Meinung vorhanden gewesen, man müßte diesem Umstand etwas mehr Rechnung tragen, und wir waren bemüht, einige gewisse Charakteristiken in unserer ländlichen Bauart möglichst zu schonen in der Klassifikation. Es bezieht sich dies vor allem auch auf die ländlichen Gebäude, die in bekannter Bauart hergestellt sind, die Giebelwände aus massiv Eichenfachwerk, mit Steinen ausgemauert. Es ist zweifellos ein großer Unterschied zwischen leichtem Fachwerk aus Tannenholz oder aus starkem Eichenholz. Zweifellos ist ein solches Fachwerk aus kernigem Eichenholz als ebenso feuerficher anzusehen wie eine massive Mauer. Es ergeben sich überhaupt bei dieser ganzen Feststellung der Bedingungen, die für die Klassifikation zugrunde gelegt werden sollen, so ungeheure Schwierigkeiten, daß wir niemals das richtige treffen werden. Es wird wohl niemand behaupten, daß die in Aussicht genommene Klassifikation unter allen Umständen als vollkommen anzusehen sind. Das Gegenteil ist eher der Fall, und deshalb haben wir das Bestreben gehabt, die Wirkung etwas abzuschwächen. Wir müssen bedenken, daß unsere Klassifikation wohl geeignet ist, ungünstig auf die Bevölkerung einzuwirken. Es werden vielfach Bevölkerungsklassen dadurch betroffen und in ihrer Umlage in die Höhe kommen, die sich in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen befinden. Eine gewisse Rücksicht ist glaube ich wohl geboten, und daher wird vorläufig von uns beantragt, daß das Fachwerk aus Eichenholz in die Klasse A1 hineinversetzt wird. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß bei der vorliegenden Grundlage nur das Holzfachwerk bei Außenwänden in Betracht gezogen wird.

Präsident: Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Abg. **Steenbock:** Ich kann diesen Ausführungen nicht zustimmen. Es kommt nicht allein darauf an, ob das Eichenholz ebensogut sich gegen Feuer wehrt wie massive Wände. Es kommt darauf an, wie Fachwerk aus Eichenholz sich während des Brandes verhält. Wenn das Dach heruntergefallen ist und das Feuer das Innere des Hauses größtenteils zerstört hat, ist es Regel, daß die Fachwerkswände, sei es Eichen- oder Tannenholz, umstürzen. Es ist also ständig ein Totalschaden, während bei einem massiven Bau in der Regel die Umfassungswände stehen bleiben und der Schaden bedeutend niedriger ist. Deshalb ist hier auch eine niedrigere Prämie am Platze. Wenn wir so weit gehen wollten, daß wir für die Holzart schon eine besondere Klasse bilden, müssen wir noch viel weiter gehen und auch den inneren Ausbau berücksichtigen. Es ist doch gewiß nicht einerlei, ob im Innern Bretterwände oder Massivwände hergestellt sind, ob die Decken aus Holz oder massiv sind. Dies ist garnicht berücksichtigt. Deswegen kann ich nicht dafür sein, daß das Eichenholz in den Umfassungswänden noch eine besondere Begünstigung erfahren soll. Ich bitte daher, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Dann möchte ich noch eins streifen. Ich bin sogar der Meinung, daß bei der Abschätzung es häufig vorkommen wird, daß ein und dasselbe Gebäude nach mehreren Klassen aufgeführt werden muß. Denn es gibt doch genug Gebäude mit gemischter Bauart. Es kommt auch vor, daß sonst massive Mauern mit Dekorationsstücken aus Holz versehen sind und so als Fachwerkswände erscheinen. Ich bin der Meinung, daß Fachwerke mit massiver Hintermauerung als massive Umfassungswände gelten sollen. Wir dürfen mit der Klassifizierung nicht zu weit gehen.

Präsident: Ich werde eben von dem Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam gemacht, daß zum Antrag auch noch der Nachsatz gehört, der hier allerdings im Abklatsch sich nicht als Antrag kennzeichnet, folgenden Wortlauts:

Ferner in Abschnitt A Klasse 2, zweite Zeile hinter „Holzfachwerk“ einzufügen: „aus Tannenholz“.

Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Bei der Einteilung der Gefahrenklassen sollte man nicht zu weit gehen und sich in Details verlieren. Wenn man schon zwischen Eichen- und Tannenholz unterscheiden will, wohin werden wir dann kommen? Es ist doch tatsächlich ein derartig minimaler Prämienatz, der mehr erhoben werden soll, vielleicht 30 bis 40 $\%$ für 1000 \mathcal{M} , daß dies keine Rolle spielen kann. Wird nun jemand deswegen seinen Baustil ändern? Ich glaube, Sie brauchen um die niedersächsische Bauart nicht so besorgt zu sein. Lassen Sie uns hier die Regierungsvorlage annehmen, das ist das Richtige.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dr. **Dursthoff:** M. H.! Diese ganze Frage, die jetzt zur Debatte steht, ist natürlich für uns von der allergrößten Bedeutung, sie ist der Kernpunkt, um den sich für uns alles dreht und Sie gestatten, daß ich den Antrag, den ich eben ankündigte, noch etwas näher begründe. Es ist der einzige Antrag in dieser Beziehung, alles übrige wollen wir hinnehmen. Ich möchte zunächst auf einen Punkt



eingehen, der gestern in der Diskussion und auch vorgestern mehrfach hervorgetreten ist, weil man ihn bis zu einem gewissen Grade als berechtigt anerkannte. Es ist gestern von verschiedenen Seiten und auch vom Kollegen Driver darauf hingewiesen, wir könnten hier mit der Statistik für die Stadt Oldenburg, die von der Regierung aufgemacht worden ist, unsere Forderung nicht genügend begründen, weil die Spanne Zeit zu kurz sei. Ich habe mir deshalb die Mühe gemacht und die Statistik auf Grund meines Buches vervollständigt und habe nun eine Statistik über die letzten 42 Jahre. M. H.! Ich glaube, wenn überhaupt eine Statistik Wert hat, so muß eine derartige wohl Wert haben. Ich sage das auch, besonders im Gegensatz zu Herrn Abg. Gerdes, der vorhin erklärte, daß früher die schlechten Häuser alle abgebrannt wären. Wenn man sich diese Statistik mal ansieht, m. H., dann ergibt sich, daß das Unrecht sich noch ganz außerordentlich viel schwerer gestaltet hat, als man nach den Mitteilungen der Regierung und der Begründung annehmen müßte. M. H.! Da haben wir in der Stadt Oldenburg, ich darf die Endzahlen wohl mitteilen, in diesen 42 Jahren, welche den Theater- und Kasernenbrand mit umfassen, noch über 2 000 000 *M* an die Brandkasse mehr bezahlt, als wir Entschädigung bekommen haben! Ich möchte dabei besonders darauf hinweisen, daß eine Bemerkung in der Begründung durchaus nicht zutreffend ist. Da ist gesagt worden, daß die Stadt Oldenburg 1 000 000 *M* mehr bezahlt, als sie bekommen habe, käme davon, weil die öffentl. Gebäude einen großen Teil der Beiträge ausgebracht hätten. Ich glaube, das ist ein großer Irrtum. Gerade diese öffentlichen Gebäude haben der Brandkasse kein Geld gebracht, sondern sie haben ihr sehr viel Geld gekostet. Es sind für den Theater- und Kasernenbrand 462 000 *M* als Entschädigung ausbezahlt, während die gesamte Entschädigung für alle übrigen Gebäude in den 42 Jahren nur etwa 250 000 *M* betragen hat. Wenn man ausscheidet, was auf dies öffentl. Gebäude als Beitrag und Entschädigung entfällt, dann ergibt sich, daß der Uberschuß der Beiträge über die Entschädigungen ca. 2 400 000 *M* betragen hat. Ich habe weiter festgestellt, daß in diesen ganzen 42 Jahren nur ein einziger Totalschaden in der Stadt Oldenburg vorgekommen ist. Die Entschädigung hat im Verhältnis zur Versicherungssumme nach meinem Buche 0,16 pro Mille betragen und ich habe festgestellt, daß in den letzten 10 Jahren und noch heute dies Verhältnis unverändert geblieben ist. Wenn das 42 Jahre hindurch beobachtet worden ist, kann man wohl sagen, es ist ein gewisser Wahrscheinlichkeitswert. Auch dürfte dieser Satz mit den Erfahrungen der Versicherungsgesellschaften sich ziemlich decken, denn die Gesellschaften würden ein Bürgerhaus mit 0,4—0,5 pro Mille jederzeit versichern. Also, meine Herren, wir haben 0,16 pro Mille erhalten, haben aber 2,3 pro Mille gezahlt, d. h. etwa das 15fache desjenigen, was wir an Entschädigungen bekommen haben! Mit anderen Worten, wir haben, wenn wir die Beiträge vergleichen, von 100 *M*, die wir bezahlt haben, etwa 9 *M* wiederbekommen, im Gegensatz zum platten Lande, welches für 100 *M* 115 *M* wiederbekommen hat. Das sind doch Zustände, die auf die Dauer unhaltbar sind und Sie müssen zugeben, daß wir mit Fug und Recht verlangen

können, daß eine Aenderung eintritt. Ich habe schon gestern mehrfach hervorgehoben, ich dränge nicht darauf, daß das Unrecht gegen die Städte auf einmal ganz beseitigt werden soll, wenn ich auch nicht einsehe, warum es nicht gehen soll, in Preußen ist es doch auch gegangen. Aber eins müssen wir verlangen, daß überhaupt eine finanzielle Besserstellung der städtischen Hausbesitzer erfolgt. Ich behaupte, daß bei dem jetzigen Klassifikationstarif für die Städte nichts herauskommt. Ich habe vorgestern bezüglich der Reform gesagt, ich hätte bedauert, daß man nicht ein ganz neues Gebäude aufgebaut hätte, man habe sich damit begnügt, das alte Gebäude zu erhalten und die größten Löcher zuzustopfen. Das ist mir anscheinend sehr übel vermerkt worden, ich kann aber nichts davon zurücknehmen. M. H.! Wenn man sich den Gefahrenklassentarif ansieht, kann man noch weiter gehen, man kann sagen, die Steine, die man gebraucht hat, um ein Loch zuzumauern, die hat man auf einer anderen Seite herausgebrochen und so neue Löcher geschaffen. Im ganzen ist der Tarif, wie er aufgestellt ist, keine Entlastung für die Städte. Das kommt einmal davon, weil die Zuschläge, und das erkenne ich bis zu einem gewissen Grade als richtig an, für die weiche Dachung sehr niedrig bemessen sind. Es kommt zweitens davon, weil man nicht das reine Prämienverfahren eingeführt hat, sondern bei dem Umlageverfahren stehen geblieben ist und den weitaus größten Teil der Gelder im Wege der gleichen Umlage aufbringen will. Es kommt drittens dadurch, daß die Gefahrenklassen für gewerbliche Risiken über jedes Maß emporgeschraubt sind. M. H.! Ich habe mich nicht nur bei privaten Versicherungsgesellschaften erkundigt, sondern ich habe auch mit öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Verbindung gestanden. Ich habe Vergleiche angestellt und bin ohne Ausnahme zu dem Resultat gekommen, daß die hier vorgeschlagenen Sätze 2, 3, 4 und 5mal so hoch sind, als bei anderen Feuerversicherungsanstalten.

Viertens sind im Gegensatz dazu die Gefahrenzuschläge für die landwirtschaftliche Benutzung viel zu niedrig eingestellt, viel niedriger, als es der wirklichen Gefahr entspricht. Ich kann das auch beweisen. M. H., es ist der Zuschlag für landwirtschaftliche Betriebe bei Gebäuden der III. Bauartklasse mit 30 *S* für 1000 *M* bemessen. Wenn aber in der Stadt jemand einen Strohhandel betreibt, oder ein Feugeschäft hat, oder Viehhandel treibt, der muß in einem massiven gebauten und gedeckten Gebäude schon 50 *S* bezahlen; und wohnt er gar in einem Gebäude der III. Klasse, wie der Landwirt, so muß er sogar 90 *S* bezahlen! Ist das gerecht? Endlich kommt fünftens als weiterer Nachteil für die Städte hinzu, daß in den Städten für alle massiven und hartgedeckten Häuser noch ein Zuschlag von 30 *S* zu zahlen ist, wenn sie weniger als 2 *m* von dem Nachbargebäude entfernt sind.

M. H.! Wenn Sie das mal zusammenfassen, dann ergibt sich Folgendes: Irgend ein Besitzer eines weichgedeckten Hauses auf dem Lande, der Landwirtschaft treibt, bezahlt zunächst die Umlage von 1,40 *M*, er zahlt dann 80 *S* Zuschlag, hat er Blitzableiter, zahlt er 40 *S* weniger und dann zahlt er den Zuschlag für landwirtschaftliche Benutzung mit 30 *S*, das ergibt im ganzen einen Prämien-



saß von 2,1 pro Mille. Nun dagegen der städtische Gewerbetreibende. Der zahlt zunächst die Umlage von 1,40 M., er zahlt dann, weil die Gebäude in der Stadt normalerweise nicht 2 m voneinander entfernt sind, 30 s Zuschlag und ferner, er zahlt, wenn er nicht das Glück hat, in der allerniedrigsten Klasse untergebracht zu sein, meist 50 s Zuschlag für gewerbliche Benutzung. Z. B. ein Bäcker, bei dem es bekanntlich nie brennt, weil der Mann des Nachts auf ist, ist trotzdem in der IV. Gefahrenklasse, er zahlt 50 s Zuschlag, würde also im ganzen 2,2 pro Mille zahlen, somit mehr als ein Landwirt unter Strohdach. Man hat auf diese Weise zwar Gefahrenklassen geschaffen, aber die Art der Ausführung ist derartig, daß die Stadt im allgemeinen nicht entlastet wird, sondern daß sehr viele städtische Hauseigentümer noch höher belastet werden, als diejenigen, die uns die großen Schäden verursachen und die stärker herangezogen werden sollten. Wie man das als eine Reform bezeichnen und es mir verargen kann, als ich sagte, ich wäre enttäuscht von dieser Vorlage, das ist mir angesichts dieser Zahlen wirklich nicht recht verständlich.

Nun weiß ich ja, m. H., daß wir hier nicht viel erreichen können; in diesem Stadium heißt es einfach: Friß Vogel oder stirb! Und da bin ich fürs Essen, wenn das Gericht, was in der Regierungsküche zusammengebraut ist, uns auch noch so wenig mundet. Aber in diesem einen Punkte bitte ich im Interesse unseres kleingewerblichen Mittelstandes in der Stadt die Vorlage abzuändern und diesen einen Satz: „Sofern sie weniger als 2 m von der Nachbargrenze entfernt sind“ aus dem § 62 herauszubringen.

In der Begründung zur Vorlage da heißt es allerdings, und ich darf diesen Satz vielleicht eben verlesen, weil er in den bezeichneten Kreisen eine gewisse Erbitterung erregt hat: Unter den im Privatbesitz befindlichen Häusern befinden sich ferner viele, die zu geschäftlichen und gewerblichen Zwecken Verwendung finden und deren Unterhaltung einschließlich der auf ihnen ruhenden Abgaben in den Preiskalkulationen berücksichtigt und auf die Konsumenten abgewälzt zu werden pflegt. Ebenso findet eine wenigstens teilweise Abwälzung auch da statt, wo von den Hausbesitzern Teile des Hauses oder einzelne Zimmer an Dritte vermietet werden. M. H.! Das soll wohl die Begründung für diesen Zuschlag sein, denn sachlich ist der Zuschlag nicht begründet. Ich glaube aber, diese Deduktion wird niemand von Ihnen unterschreiben. Ich selbst will mich jeder Kritik enthalten, aber ich möchte das eine sagen, der Kaufmann oder der Handwerker, dem es möglich ist, wenn er ein Pfund Zucker oder ein Pfund Kaffee oder für 10 s Brötchen verkauft, die Brandklassenzuschläge einzukalkulieren, der muß noch geboren werden, und wenn er geboren wird, wird er jedenfalls das größte Rechengenie sein, das die Erde je getragen hat.

Im übrigen muß ich mich wundern, daß in der Zeit, wo man in ganz Deutschland bemüht ist, gerade dem kleingewerblichen Mittelstande in den Städten zu Hülfe zu kommen, man ihn hier in dieser Weise mit Abgaben belasten will mit der Begründung, er kann sie auf die Konsumenten abwälzen. Ich hoffe, daß Sie im Interesse des Mittelstandes unserer kleinen Städte, der schwer um seine Existenz ringt, meinem Antrage nachgeben und diese Bestimmung

streichen werden. Ich hoffe sogar, daß auch die Herren Abgg. Habben und Müller (Ruhhorn) mit mir gehen werden, denn zu ihrem politischen Glaubensbekenntnis gehört doch, wie sie immer behaupten, der Grundsatz: Schutz des kleingewerblichen Mittelstandes. Sie haben hier Gelegenheit, zu beweisen, daß es ihnen damit Ernst ist und ich hoffe, daß sie diese Gelegenheit benutzen werden. Ich werde einen entsprechenden Antrag zur zweiten Lesung einbringen.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** M. H.! Ich habe bereits bei der Beratung des § 62 im Ausschusse erklärt, daß die Regierung sich darüber garnicht im Unklaren ist, daß die vorgeschlagene Klassifikation in mehr als einer Beziehung angefochten werden kann. Es hängen jeder Klassifikation, man mag sie vornehmen, wie man will, mehr oder weniger erhebliche Mängel an. Eine Klassifikation zu finden, die genau den tatsächlichen Verhältnissen gerecht wird, ist nicht so einfach und wird kaum jemals zu erreichen sein. Es kommt im vorliegenden Falle darauf an, einen Ausgleich zu finden zwischen den widerstreitenden Interessen, die in Frage stehen. Es ist nicht richtig, wenn Herr Abg. Dursthoff sagt, daß für die Erhebung von Zuschlägen in den Städten aus der Nachbarschaft als Gefahrenmoment die Erwägung maßgebend gewesen sei, daß die Kaufleute bei ihren Kalkulationen die Unkosten, die ihre Geschäftshäuser verursachen, berücksichtigen und daß manche Hausbesitzer in der Stadt Zimmer vermieten und bei der Festsetzung des Mietpreises die Brandklassenbeiträge in Berechnung ziehen. Das ist als Grund mit angeführt, der entscheidende Grund für die Berücksichtigung auch der Nachbarschaft zwischen massiven Gebäuden als eines Gefahrenmoments ist der gewesen, einen gerechten Ausgleich zu finden zwischen Stadt und Land, namentlich um zu verhindern, daß die Zuschläge, die wir aufbringen wollen, allein auf das Land abgewälzt werden. Herr Abg. Dursthoff ist ein Vertreter der Richtung, die eine Klassifikation bis ins einzelne nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung fordert, gerade er kann sich dann doch nicht wundern, wenn ein erhebliches Gefahrenmoment, die Nachbarschaft, berücksichtigt wird, sofern er überhaupt eine Klassifikation will. (Sehr richtig!) Hätte man die Nachbarschaft als Gefahrenmoment ausgeschlossen, dann wäre das Verhältnis so gewesen, daß dem Lande eine Mehrbelastung aufgelegt wäre, die im Landtage jedenfalls keine Zustimmung gefunden hätte und zu der wir auch nicht die Hand bieten konnten.

Dann hat Herr Abg. Dursthoff auf die außerordentlich günstige Brandstatistik der Stadt Oldenburg hingewiesen. Wir haben selbst diese günstige Brandstatistik in der allgemeinen Begründung dargelegt und geben ohne weiteres zu, daß die letzten 20—40 Jahre gute Jahre für die Stadt Oldenburg gewesen sind. Aber, meine Herren, es ist auch in der allgemeinen Begründung der Regierungsvorlage darauf hingewiesen, daß dies nicht nur für die Stadt Oldenburg zutrifft, sondern daß man auf dem Lande in sehr vielen Bezirken Gebäude finden wird, die wir jetzt höher heranziehen wollen, trotzdem sie bisher eine gleiche günstige Brandstatistik aufzuweisen haben. Ich erinnere namentlich an die Landgemeinde Wildeshäufen. In der



Landgemeinde Wildeshausen befinden sich eine Reihe von Gebäuden, die nach Bauart und Lage mit erheblichen Zuschlägen bedacht werden, trotzdem sie nach der Statistik seit langen Jahren viel weniger an Entschädigung empfangen, als sie an Umlagen bezahlt hat. Es ist also nicht allein die Stadt Oldenburg, die in Betracht kommt, es können auch vom Lande günstige Zahlen angeführt werden. Es geht nicht an, daß man sich einseitig auf die günstige Brandstatistik der Stadt Oldenburg bezieht, auch für das Land liegt eine solche vielfach vor. Es kam alles darauf an, wenn wir einmal an eine Klassifikation herantreten wollten, mit Vorsicht an sie heranzutreten, um nicht zu schädigen, wo wir es nicht verantworten können. Der grundlegende Unterschied zwischen Herrn Abg. Dursthoff und mir ist eben der, daß Herr Abg. Dursthoff auf dem Standpunkte steht, es sei eine Forderung der Gerechtigkeit, nach Leistung und Gegenleistung die Beiträge zu erheben, während die Regierung auf dem Standpunkte steht, daß diese Forderung für eine Anstalt auf der Grundlage des Solidaritätsprinzips nicht in dieser Schärfe gestellt werden kann. Wir haben mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen und ich habe ausgeführt, um das nochmals zu wiederholen, daß es sich um einen ersten Schritt auf dem Wege der Klassifikation handelt, und daß wir diesen ersten Schritt nicht in einer Form tun durften, die die allergrößte Erbitterung auf dem Lande hervorgerufen und ohne Frage zur Ablehnung der ganzen Vorlage im Landtage geführt hätte.

Dann will ich noch auf einen Punkt, den ich gestern schon flüchtig erwähnt habe, zurückkommen. Das ist der Punkt, daß für die Entstehung von Bränden nicht allein objektive Momente, sondern auch subjektive Momente in Betracht kommen. Es kann nicht ohne weiteres behauptet werden, daß in denjenigen Gegenden, in denen viel feuergefährliche Gebäude vorhanden sind, auch die meisten Brände entstehen müßten. Beweis ist die Landgemeinde Wildeshausen, wo diese objektiven Voraussetzungen vorliegen, tatsächlich aber, solange die Brandkasse besteht, niemals viele Brände vorgekommen sind. Es kommt eben bei der ganzen Frage das subjektive Moment stark in Betracht. In dem einen Bezirk gehen die Leute nicht so vorsichtig mit Feuer um, wie anderwärts, es gibt häufiger Brände, die auf die Bewohner selbst zurückzuführen sind, und die Privatgesellschaften rechnen sehr stark mit diesen subjektiven Momenten. Ich weiß nicht, Herr Abg. Dursthoff, ob es Ihnen bekannt ist, daß die Privatversicherungsgesellschaften solche Gegenden, wo besonders viel Brände vorkommen, in ihren Karten schwarz anstreichen und danach ihre Stellungnahme bestimmen. Man kann also die feuergefährliche Bedachung und Bauart nicht ohne weiteres allein als Gefahremoment hinstellen und jedenfalls kann eine Klassifikation für uns nur insoweit eingeführt werden, als sie sich mit den Interessen des Landes verträgt.

Nun beklagt Herr Abg. Dursthoff sich noch darüber, daß wir auch den Gewerbebetrieb zu sehr herangezogen hätten. Es tut mir leid, daß das von Herrn Abg. Dursthoff hier ausgesprochen ist, er hätte ja Zeit und Gelegenheit gehabt, sich darüber mit mir im Ausschusse zu unterhalten. Ich habe heute das Material nicht zur Hand und

will nur sagen, daß beispielsweise in der braunschweigischen staatlichen Brandversicherungsanstalt Zuschläge erhoben werden, welche bei Gebäuden mit feuergefährlichen Einrichtungen oder Gebäuden, in denen ein Gewerbe betrieben wird, von 1 Pfg. bis 75 Pfg. für 100 *M* steigen können, das wäre unter Umständen ein Zuschlag von 7,50 *M* pro Mille. Ich glaube nicht, daß man gegenüber dieser Klassifizierung diejenige, die wir vorschlagen, als exorbitant hoch hinstellen kann, wo wir einschließlich eines allgemeinen Beitrages von 1,40 *M* als Gesamtbeitrag nur auf ein Maximum von 3,50 *M* kommen.

Dann hat Herr Abg. Dursthoff, wie gestern Herr Abg. Tappenbeck, behauptet, daß die städtischen Bürgerhäuser durchschnittlich mit 0,40—0,45 pro Mille bei der Privatversicherung unterkommen können. Nach einer mir persönlich von dem früheren langjährigen Direktor der Oldenburgischen Feuerversicherungsgesellschaft, der jetzt in Frankfurt ist, gegebenen Erklärung ist diese Behauptung in diesem Umfange zweifellos nicht richtig und wenn sie nur für einzelne Häuser richtig ist, so dürfen Sie es in jener Allgemeinheit nicht aussprechen. Den feuersicheren Gebäuden stehen ferner ganz außerordentlich feuergefährliche Stadtteile gegenüber, beispielsweise an der Langenstraße und Achternstraße. Mir hat derselbe Sachverständige erklärt, daß dieser ganze Häuserblock zwischen der Langenstraße und Achternstraße nur gegen hohe Prämien versichert werden könne. Jedenfalls beruht die Behauptung, daß die Häuser in Oldenburg mit 0,45 pro Mille unterkommen könnten, in dieser Allgemeinheit auf Irrtum.

Ich möchte nach all diesem, meine Herren, bitten, sich nicht zu sehr in eine Kritik der Einzelheiten der Vorlage zu verlieren. Ich erkenne, um das nochmals hervorzuheben, ohne weiteres an, daß im einzelnen vielleicht manches zu verbessern sein wird, es wird aber der Zukunft zu überlassen sein, festzustellen, wo die bessernde Hand angelegt werden muß. Die Regierung kann sich mit dem Ausschusse antrage, daß nach 5 Jahren eine Revision eintreten soll, nur einverstanden erklären. In dieser Zeit wird sie in der Lage sein, die Wirkung der vorgeschlagenen Klassifikation zu prüfen und dem Landtage das Ergebnis dieser Prüfung vorzulegen. Ich bitte aus gleichem Grunde, den Antrag des Herrn Müller (Ruhhorn) abzulehnen, der einige Gebäude, die Holzfachwerk aus Eichenholz haben, aus der II. in die I. Klasse versetzen will. Ich habe überdies vor einigen Tagen durch den Brandkassen-Inspektor feststellen lassen, in welchem Umfange solche Gebäude bei uns vorkommen und habe die Auskunft erhalten, daß solche Fachwerkgebäude mit harter Dachung nur in ganz geringem Umfange vorkommen, hauptsächlich als Stellwerksgebäude bei der Eisenbahn, es würde sich um eine Ermäßigung von im ganzen vielleicht 300 *M* handeln und außerdem handelt es sich nur um eine Differenz von 10 Pfg. in den Klassen 1 und 2. Es ist wirklich nicht angängig, wegen derartiger geringfügiger Unterschiede, die in der Sache vielleicht begründet sein mögen, eine besondere Klassifizierung vorzunehmen. Es muß immer berücksichtigt werden, daß die erste Einrichtung der Klassifizierung außerordentliche Schwierigkeiten bieten wird, und daß alles vermieden werden muß, diese Schwierigkeiten noch zu erhöhen.

Stenogr. Berichte. XXXI. Landtag. 2. Versammlung.



Präsident: Herr Abg. Müller (Muzhorn) hat das Wort.

Abg. Müller: Herr Abg. Dr. Dursthoff ist eigentlich auf den Inhalt des Antrages 74 wenig eingegangen. Er ging darüber hinweg, indem er sagte, daß diese Frage für ihn als Vertreter der Stadt Oldenburg ohne Bedeutung sei (Abg. Dursthoff: Davon habe ich garnicht gesprochen!) Sie sagten, das wäre für Sie nicht von Bedeutung. Herr Abg. Dr. Dursthoff beschäftigte sich dann sehr eingehend mit der Statistik und suchte aus derselben zu beweisen, daß die Städte gegenüber anderen Landesteilen so ungünstig daständen. Ja, m. H., ich meine, auch nach den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters, daß diese ständige Bezugnahme auf die Statistik ein durchaus einseitiges Vorgehen der Herren aus der Stadt ist. Es gibt auf dem Lande Ortschaften und Gehöfte, die überhaupt noch nichts von der Brandkasse bekommen haben. Diese schweigen still und lassen sich die Klassifizierung gefallen. Hier in der Stadt aber wird Agitation getrieben, indem man die Besitzer der Gebäude ständig darauf hinweist und es ihnen fortwährend sagt, daß sie durch die Brandkassenverhältnisse benachteiligt würden. Wir müssen entschieden davor warnen, daß noch weiter die Gemüter künstlich aufgeregt werden. Herr Abg. Dursthoff richtet an Herrn Habben und mich die Aufforderung, wir möchten beweisen, daß wir für die Interessen des städtischen Mittelstandes eintreten. M. H.! die berücksichtigen wir allezeit, wir verzichten aber darauf, solches agitatorisch auszunutzen. Wir haben noch mit keinem Worte vom Mittelstande gesprochen, das hat hier Herr Abg. Dursthoff in die Diskussion hineingetragen. Gerade der Inhalt des Antrages 84 ist für die Stadtbevölkerung im Zentrum der Stadt von außerordentlicher Bedeutung, es handelt sich durchaus nicht allein um ländliche Gebäude. Wenn wir einen Spaziergang durch die Stadt machen, werden wir im Zentrum der Stadt Oldenburg eine ganze Reihe von Fachwerksbauten finden, die ganz außerordentlich wenig feuerficher erscheinen. Ich hatte neulich Gelegenheit, bei dem Herrn Regierungsrat kurze Zeit auf dem Bureau zu verweilen, wenn man da aus dem Fenster hinausieht, sieht man nur Fachwerk vor sich, ob es Eichen- oder Kiefernholz war, konnte man so nicht entscheiden. Die Besitzer sind aber doch sämtlich Leute, die einen Gewerbebetrieb führen. Es liegt im Interesse der städtischen Bevölkerung, daß Herrn Abg. Dursthoff diesen Antrag unterstützt und nicht die Fachwerksgebäude in die allerhöchste Gefahrenklasse hineinbringt. Wir können die Klassifikation nicht milde genug vornehmen. Wenn wir sie zu scharf vornehmen, erwecken wir allgemein Unwillen. Eine Kritik ist so leicht, aber besseres an die Stelle zu setzen, ist manchmal sehr schwer.

Ich möchte noch auf eins hinweisen. Wenn wir die Fachwerksgebäude höher klassifizieren wollen, tritt noch eins in die Erscheinung. Auch bei neuen Gebäuden mit villenartigem Charakter ist nichts schöner, als wenn der Giebel mit Fachwerk versehen ist, und auch hierauf müssen wir Rücksicht nehmen.

Ich möchte bitten, den Antrag zu unterstützen, daß Fachwerksgebäude, wenn sie von Eichenholz solide ausgeführt sind, in die I. Gefahrenklasse hineinkommen.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. Hollmann: M. H.! Ich möchte etwas erwidern auf die Bemerkung des Herrn Abg. Dursthoff, daß die Zuschläge für die weichen Dachungen und auch für die landwirtschaftlich benutzten Gebäude viel zu niedrig seien und daß das der Wirklichkeit nicht entspräche. Ich will dies in diesem allgemeinen Sinne nicht unwidersprochen lassen. Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat schon darauf hingewiesen, daß in der Landgemeinde Wildeshausen eine günstige Brandstatistik besteht und diese besteht nicht nur in der Landgemeinde Wildeshausen, sondern in allen Landgemeinden des Amtes Wildeshausen, und ich möchte namentlich deshalb darauf hinweisen, weil die sämtlichen Landgemeinden in erster Linie nur weiche Dachungen und fast ausnahmsweise landwirtschaftlich benutzte Gebäude haben. Alle diese Gebäude in diesen sämtlichen Gemeinden weisen eine sehr günstige Brandstatistik auf, wie Herr Abg. Dursthoff auch in seinem eigenen Buche für lange Jahre nachgewiesen hat, sodaß sie ganz erheblich mehr gezahlt haben, wie sie wiederbekommen haben. Also ein Beweis für die Behauptung des Herrn Abg. Dursthoff, daß diese viel zu günstig fahren bei dem neuen Gesetze, ist nicht zu erbringen, im Gegenteil, ich meine, den Gegenbeweis erbracht zu haben. M. H.! Muten Sie uns nicht mehr zu, wie wir wirklich verantworten können, und ich meine, der Ausschuß hat ja eine kleine Milderung beantragt, als er die Sätze in der 3. und 4. Klasse um eine Kleinigkeit ermäßigt hat. Immerhin aber werden alle diese Gebäude in Zukunft erheblich mehr zahlen müssen, als das bisher der Fall war, trotzdem sie eine so günstige Brandstatistik für lange, lange Jahre aufzuweisen hatten und das würde auch der Fall sein, wenn Sie noch viel weiter zurückgehen. Also in dieser Allgemeinheit, wie Herr Abg. Dursthoff es behauptet hat, daß die weichen Dachungen und die landwirtschaftlich benutzten Gebäude viel zu günstig nach den Gefahrenklassen fahren, entspricht es nicht den Tatsachen und ich will sofort erklären, würden Sie nicht diese Verringerung der Beiträge in den Klassen vorgenommen haben, so würde ich diesen Gefahrenklassen nicht zustimmen können. Ich halte sie insofern noch für zu weitgehend und nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, als die Entfernung von 50 m, wie sie in Klasse 3 und 4 vorgesehen ist, sehr wohl etwas hätte verringert werden können. Ich glaube, man hätte damit viel mehr das richtige getroffen. Es läßt sich ja allerdings darüber streiten, ob eine Entfernung von 30, 40 oder 50 m das richtige ist, aber immerhin behaupte ich, daß ein kleiner Teil der Gebäude eine Kleinigkeit besser wegkäme und der Brandkasse würden wenig Einnahmen dadurch entzogen werden. Ich behalte mir vor, in dieser Hinsicht bis zur zweiten Lesung event. Verbesserungsanträge zu stellen.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dr. Dursthoff: Ich will die Debatte nicht lange aufhalten, nur möchte ich mit ein paar kurzen Bemerkungen auf die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters und des Herrn Abg. Hollmann eingehen. Der Herr Regierungsvertreter wiederholte vorhin, was schon die Begründung der Vorlage ausgeführt hat, daß die Statistik der Stadt Oldenburg nicht maßgebend wäre, weil auch auf dem

Land einzelne Gebäude vorkämen, die lange Jahre hindurch ihre Beiträge gezahlt hätten, ohne daß sie etwas bekommen hätten. Ich bin absichtlich nicht auf diese Beweisführung eingegangen, um nicht irgendwie den Anschein zu erwecken, als ob ich persönlich verletzen wollte. Aber, nachdem der Herr Regierungsvertreter das hier wieder vorgebracht hat, kann ich nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß das ganz unlogisch ist. Wir haben doch nicht einzelne Gebäude aus der Stadt Oldenburg herausgenommen und darüber eine Statistik aufgemacht, sondern wir haben die Gesamtheit der Häuser genommen, das heißt etwa 5000 Gebäude mit einem Versicherungsbetrage von 60 Millionen *M*. Wenn man dagegen nun einen Vergleich mit den Verhältnissen auf dem platten Lande anstellen will, kann man doch unmöglich einzelne Gebäude herausgreifen und sagen, die haben auch so und so lange nicht gebrannt, sondern man muß dann einen ganzen Bezirk auf dem Lande nehmen, der eine ähnliche Zahl von Gebäuden mit einer ähnlich großen Versicherungssumme enthält. Einzelne Gebäude herauszugreifen widerspricht doch auch den elementarsten Grundsätzen der Statistik. Ich kann nur dann eine Statistik machen, wenn ich eine große Anzahl von gleichartigen Gegenständen zusammenfasse. Nur auf diese Weise kann man zu einem Durchschnittsergebnis gelangen.

Nun gebe ich ohne weiteres Herrn Abg. Hollmann recht, daß die Brandgefahr auf dem Lande außerordentlich von einander abweicht, z. B. im Amte Wildeshausen verhältnismäßig gering ist, ich habe das ja in meinem Buche auch an Zahlen nachgewiesen. Das ist aber ebenfalls ein Beweis dafür, wie ich bereits am ersten Tage ausgeführt habe, daß es falsch ist, durch das hier aufgestellte Schema die Brandkassenverwaltung derartig zu binden. Dieser Zwang wird sich sehr unangenehm fühlbar machen und deshalb sollte der Brandkassenverwaltung etwas mehr Bewegungsfreiheit geschaffen werden. Vielleicht läßt sich durch einen Antrag, den ich im Ausschusse stellen werde, nach dieser Richtung hin etwas erreichen.

Aber das eine wird Herr Abg. Hollmann mit der Tatsache, daß im Amte Wildeshausen die Brandgefahr verhältnismäßig gering ist, nicht beweisen wollen, daß die Brandgefahr für weiche Dachungen eine kleine ist, denn dem stehen doch die Tatsachen unserer Brandstatistik entgegen.

Dann, m. H., noch eins. Es ist gesagt worden, auch in der Begründung, man müßte nicht nur die baulichen Gefahrenmomente, sondern auch allgemeine Momente möglichst berücksichtigen, z. B. wird hingewiesen darauf, daß die großen geschlossenen Ortschaften bessere feuerpolizeiliche Vorschriften, Feuerwehr usw. hätten, wodurch die Gefahr erheblich vermindert werde. M. H.! Das müßte folgerichtig dazu führen, daß Häuser in der Stadt Oldenburg, wo wir alles das haben, scharfe baupolizeiliche Vorschriften, eine scharfe Ueberwachung, Feuerwehr, Wasserleitung zc., bedeutend niedriger im Tarif stehen müßten, als Gebäude, bei denen solche vorbeugende Maßnahmen nicht möglich sind. Das ist doch so selbstverständlich, daß man darüber nicht anderer Meinung sein kann. Auch die Regierung erkennt das in der Begründung zur Vorlage an, in der Vorlage selbst aber handelt sie diesem Grundsatz direkt entgegen. Nehmen wir z. B. ein massives Gebäude, meinest-

wegen die Nationalbank, die muß 1,70 *M* bezahlen, und das elendeste Kolonistengebäude auf dem Moore zahlt nur 1,40 *M*. (Zuruf: Nein!) Entschuldigen Sie, wenn es massiv gebaut und hart gedeckt ist, bezahlt es nur 1,40 *M*. Das ist doch keine Logik. (Zuruf: Benutzungs-klassen!) Sie kommen mit den Benutzungsklassen! Ich habe die extra ausgelassen, denn wenn ich die nehme, dann wird das Verhältnis für uns noch günstiger. Ich habe das absichtlich weggelassen, ich habe die nackte Gegenüberstellung gemacht, ein massives Haus in der Stadt und ein ebenso gebautes Haus auf dem Lande, fern von allem Verkehr und dann soll das Haus in der Stadt mehr bezahlen, wie das Haus auf dem Lande, das hat keinen Sinn und Verstand und deshalb ist die Forderung, daß dieser Zustand beseitigt wird, durchaus begründet, und ich glaube auch nicht, daß die Regierung dem große Schwierigkeiten machen wird.

Richtig ist, was der Herr Regierungsrat gesagt hat, daß wir hier mal ein großes Brandunglück erleben können. Das habe ich selbst in meinem Buche ausdrücklich hervorgehoben und bestreite es auch heute nicht. Das ist aber kein Grund, hier höhere Zuschläge einzustellen. Gegen die Gefahr eines großen Brandes kann man sich ja durch Rückversicherung schützen.

Ich habe dann gestern gesagt, ich wollte mich anheischig machen, für 0,4—0,5 pro Mille Gebäude in der Stadt zu versichern. Der Herr Regierungsvertreter schüttelt mit dem Kopfe, ich muß deshalb annehmen, daß er es bestreitet. Ich bleibe aber doch dabei und ich kann mich darauf berufen, daß gerade von der Oldenburgischen Versicherungsgesellschaft in Rüstingen massive Gebäude mit 0,5 versichert sind und weshalb sollte das in der Stadt Oldenburg nicht genau so gut möglich sein?

Schließlich noch ein Wort. Es ist gesagt worden und ich erkenne das an, es müßte ein Ausgleich zwischen Stadt und Land herbeigeführt werden. Ich kann aber nicht finden, daß es ein richtiger Ausgleich ist, wenn die Gebäude der Stadt noch höher klassifiziert werden, als die auf dem platten Lande. Wenn wir Interesse an der Reform haben sollen, so muß wenigstens eine kleine Verbesserung für die Städte herauspringen, sonst hat für mich persönlich die ganze Sache kein Interesse mehr.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und zwar stimmen wir zunächst ab über den Antrag der Mehrheit, den Antrag 74. Ich bitte die Herren, die den Antrag 74 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist der Antrag 75 angenommen und erledigt.

Es folgt nunmehr Antrag 76 und 77. Antrag 76:

Der Zuschlag der Klasse 3 wird auf 60 *§* für jede 1000 *M* und in Klasse 4 auf 80 *§* ermäßigt.

Ich glaube, um klar zu bleiben, muß ich den Antrag etwas anders formuliert vortragen. Ich möchte deshalb sagen: Zu § 62 A, Klasse 3 werden die Worte „ein Zuschlag von 80 *§* für jede 1000 *M* Versicherungssumme“ ersetzt durch die Worte „ein Zuschlag von 60 *§* für jede 1000 *M* Versicherungssumme“ und desgleichen im selben Paragraphen Klasse 4 werden die Worte „ein Zuschlag von 1,10 *M* für jede 1000 *M*



„Versicherungssumme“ ersetzt durch die Worte „ein Zuschlag von 80 \mathcal{M} für jede 1000 \mathcal{M} Versicherungssumme“.

Antrag 77:

Ablehnung des Antrages 76.

Ich stelle diese Anträge 76 und 77 zur Beratung. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und zwar lasse ich abstimmen über den Antrag der ersten Minderheit, die den Antrag 76 stellt. Ich bitte die Herren, die den Antrag 76, wie ich ihn eben vorgetragen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es werden 16 Stimmen gezählt. Ich bitte um die Gegenprobe. Es werden 18 Stimmen gezählt. Der Antrag 76 ist damit mit 18 gegen 16 Stimmen abgelehnt. Der Antrag 77 ist damit erledigt.

Es folgen nunmehr die Anträge 78 und 79, die sind gestellt zum § 62, Buchstabe B. Eine Mehrheit stellt den Antrag 78:

Dem Absätze 3 des Abschnittes B (nach der Benutzung) folgenden Absatz nachzuführen:

„Spätestens in 5 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist dem Landtage Gelegenheit zu geben, über eine etwa notwendige Aenderung des Absatzes 2 und 3 (B) zu beschließen.“

Eine Minderheit (Abg. Ahlhorn Osterburg) stellt den Antrag 79:

Ablehnung des Antrages 76, Streichung der Absätze 2 und 3 im Abschnitte B (nach Benutzung) und Ersetzung derselben durch folgenden Wortlaut:

„Spätestens 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist dem Landtage Gelegenheit zu geben, auf Grund der Erfahrungen und des gesammelten Materials in eine Prüfung und Revision der Gefahrenklassen einzutreten und erforderlichenfalls eine Aenderung dieses Verzeichnisses vorzunehmen.“

Dann beantragt der Ausschuss im Antrage 80:

Dem § 62 wird am Schlusse nachgefügt:

„Die Brandkassenverwaltung ist befugt, durch öffentliche Bekanntmachung die Gebäudeeigentümer zur Veibringung dieses Nachweises innerhalb angemessener Frist mit der Wirkung aufzufordern, daß im Unterlassungsfalle für das laufende Jahr die Ermäßigung nicht eintritt.“

Im Antrage 81 beantragt der Ausschuss ebenfalls:

Annahme des § 61 und 62 mit den sich aus der Abstimmung ergebenden Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Müller (Muzhorn).

Abg. Müller: Ich möchte nur das Wort nehmen zu dem Absätze, der von der Anlage von Blitzableitern handelt. Hier ist von der Brandkasse in Aussicht genommen, daß eine regelmäßige Kontrolle der Blitzableiteranlagen durch die Brandkasse ausgeführt und daß die Hausbesitzer mit den

Kosten dieser Kontrolle belastet werden sollen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß das unter Umständen ein recht teures Vergnügen werden kann, wenn dabei hohe Kontrollgebühren bezahlt werden müssen. Ich weiß wohl, daß der Regierungsvertreter im Ausschusse gesagt hat, daß die Kontrollgebühren minimal sein würden, er hat aber nicht ausgeführt, wie hoch sie sein würden. Ich habe ein Schreiben von dem Vorsitzenden der Schulvorstände im Amte Delmenhorst in Händen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, zu gestatten, daß ich es vorlese.

Präsident: Sie haben als Berichterstatter das Recht dazu.

Abg. Müller (fortfahrend): Es heißt da: „Nach Verfügung des Großherzoglichen Oberschulkollegiums soll eine Besichtigung sämtlicher Blitzableiteranlagen der Schulen des hiesigen Bezirks vorgenommen werden, die im Laufe dieses Monats erfolgen wird. Mit der Revision ist der Dachdeckermeister Wilhelm Meyer aus Oldenburg betraut worden. Sie wollen Herrn Meyer, der sich wegen des Tages und der Stunde der Revision mit Ihnen in Verbindung setzen will, nach Möglichkeit zur Hand gehen. Es gebührt ihm für die Revision ein Betrag von 15 \mathcal{M} , die Sie nach Anweisung durch Herrn Pastor Ramsauer ihm gleich aushändigen wollen“. W. H.! Wenn später auch jede Revision 15 \mathcal{M} kosten soll, ist die ganze Sache nicht haltbar und ich kann überhaupt nicht verstehen, wie den Schulen derartig hohe Gebühren für Revisionen entstehen können. Wenn dieser betreffende Kontrolleur auch nur 10 Schulen an einem Tage kontrolliert hat, hat er 150 \mathcal{M} verdient. Ich glaube, daß ich wohl berechtigt bin, die Bitte an den Herrn Regierungsvertreter zu richten, doch dahin zu streben, daß die Gebühr für die Prüfung der Blitzableiteranlagen minimal wird.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat Willms: Ich glaube, es wird ein Mißverständnis vorliegen zwischen dem Herrn Berichterstatter und mir. Wir haben zur Zeit keine Beamten, die in der Lage wären, die Revision vorzunehmen. Es heißt im Berichte: „Zum letzten Absätze des § 62 wurde vom Regierungsvertreter bemerkt, daß eine Nachprüfung der Blitzableiteranlagen von Zeit zu Zeit notwendig sei und daß daher auf Erfordern der Brandkassenverwaltung von den Gebäudebesitzern auf ihre Kosten der Nachweis zu erbringen sei, daß die Anlage durch einen Sachverständigen nachgeprüft und in Ordnung befunden sei“. Ich denke mir das Verfahren so, daß auf Grund der Ermächtigung, die wir noch in einem besonderen Zusätze erbeten haben, die Brandkassenverwaltung in einer öffentlichen Bekanntmachung zu Anfang des Jahres die Besitzer von Gebäuden mit Blitzableitern, für welche die Voraussetzung des Gesetzes zutrifft, auffordern wird, die Nachweise zu einem bestimmten Termine einzubringen, widrigenfalls in dem betreffenden Jahre der ermäßigte Zuschlag nicht zur Anwendung kommen werde. Ich halte es für möglich, daß beispielsweise in der Bekanntmachung ausgesprochen wird, daß diejenigen Gebäudeeigentümer, die etwa 2 oder 3 Jahre vorher die Bescheini-

gung beigebracht haben, sich nicht wieder zu melden brauchen, da es bei Blikableitern nicht erforderlich ist, daß dieselben jährlich revidiert werden, sondern nur alle 3 oder 4 Jahre. Wenn allgemein der Nachweis gefordert wird, dann werden sich die betreffenden Hausbesitzer in der Gemeinde zusammensetzen und gemeinschaftlich ihre Anlagen revidieren lassen können, um auf solche Weise die Kosten herunterzudrücken. Jedemfalls nehme ich als sicher an, daß jährlich ein neuer Nachweis nicht verlangt werden wird, im übrigen muß es später der Praxis überlassen bleiben, wie das Verfahren zu regeln sein wird. Auch hier handelt es sich um eine Ausführung des Gesetzes, bei der ja die Interessenten selbst im Ausschusse mitwirken werden, und wird sich gewiß ein zweckmäßiger und billiger Weg, wie derartige Revisionen vorzunehmen sein werden, finden lassen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: M. H.! Meinem Antrage ist im Bericht eine Begründung nicht beigegeben. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, dieselbe heute selbst zu geben. Mein Antrag richtet sich gegen den zweiten und dritten Absatz auf Seite 15 im § 62 unter B, wo es heißt: „B nach der Benutzung. Eine Aenderung dieses Verzeichnisses kann von der Brandkassenverwaltung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vorgenommen werden. — Jede Aenderung des Verzeichnisses ist öffentlich bekannt zu machen.“ Ich bin zu wenig Jurist, um entscheiden zu können, ob dieser zweite Absatz unter B mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes kollidiert oder nicht. Nach unserer Verfassung sind für Gesetzesänderungen nur Regierung und Landtag zuständig. Die Anlage zu § 62 des Gesetzentwurfs ist allerdings kein Bestandteil des Gesetzes, dadurch aber, daß in § 62 Bezug genommen wird auf dies Verzeichnis, auf diese Anlage, erlangt dies Verzeichnis nach meiner Ansicht auch Gesetzeskraft. So findet man z. B. bei Gehaltsregulativen, daß derartige Verzeichnisse als Anlagen anliegen und sie erlangen dadurch Gesetzeskraft. Eine Aenderung dieses Verzeichnisses wäre demnach nur vom Landtage in Gemeinschaft mit der Regierung vorzunehmen und statthaft und eine Uebertragung dieses Rechts auf die Brandkassenverwaltung ist nach meiner Auffassung unzulässig. M. H.! Aber angenommen, eine Aenderung des anliegenden Verzeichnisses durch die Brandkassenverwaltung wäre juristisch unanfechtbar, so kann ich doch schon der Konsequenzen wegen eine solche Uebertragung des Rechts zur Aenderung des Verzeichnisses an die Brandkassenverwaltung, also an eine untergeordnete Behörde, nicht billigen. Mit dieser Bestimmung würde der Landtag ein Stück seines verfassungsmäßigen Rechtes aufgeben und es wäre wohl das erste Mal, daß solches geschähe. Uebrigens sind die Rollen auch ungleich verteilt. Die Brandkassenverwaltung hat mit Zustimmung des Staatsministeriums eine Aenderung des Verzeichnisses in der Hand, der Landtag seinerseits aber nicht. Ich muß nun annehmen, daß dieses Verzeichnis von unserer Regierung nach bestem Wissen und Können aufgestellt und daß es nach vorgelegenen Mustern gemacht ist, und wenn sich nun im Laufe der Jahre herausstellt, daß dies Verzeichnis Mängel und Fehler hätte, so wäre es sehr leicht, daß die Regierung an den Landtag herantritt und eine

Aenderung dieses Verzeichnisses im Wege des Gesetzes vornehme. M. H.! Es mag das kleinlich erscheinen und man mag sich damit trösten wollen, ein Stück Selbstverwaltung mehr einzuführen. Aber ich meine, ein solcher Schritt zur Ausbildung der Selbstverwaltung ist doch wohl etwas zu weitgehend.

Wie würde sich nun die Sache praktisch gestalten oder gestalten können, wenn diese beiden Bestimmungen im Gesetzesparagrafen blieben und wenn der Antrag der Mehrheit angenommen würde? Die Brandkassenverwaltung, zu der nach meiner Auffassung des Gesetzentwurfes noch nicht einmal der Interessentenausschuß gehört, kann eine beliebige Aenderung des Verzeichnisses vornehmen. Nach etwa 5 Jahren muß nach dem Antrage der Mehrheit wie auch nach meinem Antrage die Brandkassenverwaltung durch die Regierung Rechenschaft darüber geben, warum sie das Verzeichnis geändert hat. Wir wollen mal annehmen, das geschieht. Der Landtag findet, daß diese Aenderung des Verzeichnisses ungenügend und ungerecht ist und verlangt eine Korrektur dieses Verzeichnisses, die Brandkassenverwaltung und die Regierung sind aber der Ansicht, daß die Aenderung zu Recht besteht und weigern sich, eine solche Korrektur vorzunehmen, dann ist der Konflikt zwischen Landtag und Regierung da. Ich meine, solche Konflikte soll man möglichst vermeiden. Uebrigens handelt es sich auch um Erteilung diskretionärer Befugnisse. Diskretionäre Befugnisse sollte man nur erteilen im Notfalle. Ein Notfall liegt aber hier nicht vor, und ich sollte meinen, wir alle hätten bei der Erteilung von diskretionären Befugnissen üble Erfahrungen gemacht. Ich möchte bitten, nehmen Sie meinen Antrag an, dann kann ein Konflikt zwischen Regierung und Landtag nicht entstehen.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat Willms: M. H.! Zur Beseitigung der verfassungsrechtlichen Bedenken des Herrn Vorredners möchte ich nur auf Artikel 1 unseres geltenden Brandkassengesetzes hinweisen, wo es im Artikel 1 § 3b folgendermaßen heißt: „Welche anderen Gebäude als besonders feuergefährliche gelten sollen, wird von der Regierung bestimmt“. Wir haben also gesetzlich bereits etwas ganz analoges für das, was wir jetzt fordern. Bisher hatte das Ministerium sogar ganz allein zu bestimmen, welche Gebäude als besonders feuergefährlich gelten sollen. Hier kommt hinzu, daß es zurzeit garnicht möglich ist, festzustellen, ob das Verzeichnis in jeder Beziehung vollständig ist, und ob allen Interessen des wirtschaftlichen Lebens Rechnung getragen ist. Es ist bei der fortschreitenden Technik sehr leicht möglich, daß der eine oder der andere Betrieb in der ganzen Benutzungsweise schon in den nächsten Jahren so erhebliche Aenderungen aufweist, daß es nicht mehr gerechtfertigt sein würde, ihn wegen des Betriebes mit dem bisherigen Zuschlage noch weiter zu bedenken. Es muß daher die Möglichkeit vorgesehen werden, das Verzeichnis zu ändern. Ich weiß wirklich nicht, wie Bedenken hiergegen vorliegen können. Es ist ausdrücklich im § 24 Ziffer 6 bestimmt worden, daß derartigen Entschlüssen der Ausschuß zustimmen muß. Hat dann die Brandkassenverwaltung mit Zustimmung des Ausschusses

eine derartige Verziehung von einer in die andere Klasse beschlossen, dann muß außerdem noch das Ministerium seine Zustimmung geben. Ich glaube, dadurch wird in jeder Weise sichergestellt, daß nicht ohne zwingende Gründe eine Verschiebung von einer in die andere Klasse stattfinden wird.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dr. **Dursthoff:** Zunächst zur Geschäftsordnung: Wollen wir noch weiter verhandeln, oder wollen wir vertagen?

Präsident: Ich hatte allerdings vorhin den Glauben, ich könnte die Sache selbst heute ganz erledigen. Es wird aber eben vom Herrn Berichterstatter das Bedenken ausgesprochen, es könnte vielleicht noch eine größere Debatte entstehen zu einem anderen Paragraphen. Da würde ich vorziehen, daß wir wenigstens die Debatte über den § 62 erledigen.

Abg. Dr. **Dursthoff:** Ich habe garnichts dagegen, daß für Häuser mit Blitzableiteranlagen die Zuschläge ermäßigt werden, aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß der Blitzschlag nicht die einzige Gefahr ist. Es können Mängel bestehen in Bezug auf die Bauart und die Benutzung, die eine viel größere Feuergefahr für das Gebäude bedeuten als der Blitz und bei denen daher die Brandkassenverwaltung ein viel größeres Interesse daran hat, durch das Versprechen, die Prämie herabzusetzen, eine Verbesserung herbeizuführen. Deshalb sollte man diese Bestimmung etwas allgemeiner fassen und der Brandkassenverwaltung die Befugnis geben unter Zustimmung des Interessentenausschusses in einzelnen Fällen von den Zuschlägen nach oben oder unten abzuweichen. Dann würden solche Verhältnisse, wie sie Herr Kollege Hollmann andeutete, berücksichtigt werden können. Man könnte ja im Ausschuß darüber sprechen. Ich glaube aber, es ist zweckmäßig, wenn man da der Brandkassenverwaltung eine gewisse Freiheit einräumt.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** In der Anlage zu § 62 sind allerlei Gebäude aufgeführt. Ich vermiße aber die privaten Lagerhäuser. Es heißt da unter Klasse 3:

„Ausschließlich oder vorwiegend öffentlichen Zwecken dienende oder unter Aufsicht von Staats- oder Gemeindebehörden stehende Gebäude, in denen Gewerbe betrieben oder größere Vorräte leicht brennbarer Stoffe gelagert werden und welche dieserhalb einer größeren Feuergefahr ausgesetzt sind.“

Da sind also auch Packhäuser erwähnt, aber private Lagerhäuser nicht. Ich möchte den Herrn Regierungsvertreter bitten, das eventuell zur zweiten Lesung nachsügen zu lassen.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Verfassungsrechtliche Bedenken, die Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) geltend gemacht hat, bestehen nicht. Der Gesetzgeber kann — es ge-

schieht dies oft — ein anderes Organ ermächtigen, eine Bestimmung des Gesetzes zu ändern.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Wenn der Herr Regierungskommissar hervorhob, daß es geltendes Recht sei, was ich bemängelt habe, so ist dadurch noch nicht bewiesen, daß dies keine Kollision ist mit dem Staatsgrundgesetz. Wenn wir es jetzt machen wollen, so werden wir es wahrscheinlich früher auch schon gemacht haben, daß wir gesetzliche Bestimmungen aufgenommen haben, die nicht zulässig waren. Der Herr Regierungsvertreter hat dann gesagt, nicht allein die Brandkassenverwaltung, sondern auch der Interessentenausschuß habe über eine Aenderung des Verzeichnisses zu bestimmen und zu befinden. In diesem Paragraphen steht aber ausdrücklich „von der Brandkassenverwaltung mit Genehmigung des Ministeriums“. Es ist nicht die Rede davon, daß der Interessentenausschuß auch entscheidend mitwirken soll. Der Interessentenausschuß ist nach meiner Auffassung kein Teil der Brandkassenverwaltung. (Zuruf: § 24!) Es ist aber um so bedenklicher, weil wir auf die Wahl des Interessentenausschusses nach den Ausschubanträgen der ersten Lesung gar keinen Einfluß haben, und ist es möglich, daß der Interessentenausschuß in einer Weise zusammengesetzt wird, die wir nicht für wünschenswert halten.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich möchte nur kurz auf einen Vorgang hinweisen, der sehr oft vorkommt. Die Gemeindeumlagen werden ja nach gesetzlichen Vorschriften erhoben für verschiedene Zwecke verschieden. Das steht in der Gemeindeordnung und Wegeordnung. Nun können aber die Gemeinderäte mit Zustimmung des Ministeriums abweichende Beschlüsse fassen. Das ist etwas ganz Ähnliches. Das kommt jeden Tag vor, und ich glaube, das Vertrauen, was man den Gemeinderäten schenkt, darf man auch wohl dem Versicherungsausschuß schenken.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlusswort. Wir kommen also zur Abstimmung, und zwar stimmen wir zunächst ab über den Antrag der Minderheit (Abg. Ahlhorn (Osternburg), Antrag 79. Verlesen habe ich ihn ja. Ich bitte die Herren, die diesen Minderheitsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 78, das ist ein Mehrheitsantrag des Ausschusses. Der ist auch bereits verlesen. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgen nunmehr noch zwei Ausschubanträge. Antrag 80 betrifft einen Nachsatz. Ich habe ihn auch verlesen. Ich bitte die Herren, die den Antrag 80 und damit schließlich auch den Antrag 81 auf Annahme der §§ 61 und 62 mit den sich aus der Abstimmung ergebenden Aenderungen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die beiden Anträge sind angenommen.

Dann ist es wohl richtig, daß wir jetzt die Verhand-

lungen abrechnen und sie morgen früh um 10 Uhr wieder beginnen. Zunächst habe ich noch mitzuteilen, daß mir ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Enneking überreicht worden ist folgenden Inhalts:

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, das Amtsgericht Damme tunlichst im Laufe dieses Jahres wieder einzurichten. (Bravo!)

Soll dieser genügend unterstützte Antrag in Betracht gezogen werden? (Zuruf: Ja.) Dann möchte ich vorschlagen, ihn dem Verwaltungsausschuß zu überweisen. Der Landtag ist einverstanden.

Ich schließe die heutige Sitzung. Nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr.

(Schluß 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

